

Biblioteka
U. M. K.
Toruń

41346

II

8^u

Maximilian II. und der Fürstentag zu Breslau im
December 1563.

Historische
Inaugural - Dissertation

welche

mit Genehmigung der philosophischen Facultät der Universität Breslau

zur Erlangung der

philosophischen Doctorwürde

Sonnabend, den 20. Juli 1878, Vorm. 9 Uhr

in der Aula Leopoldina

gegen die Herren Opponenten

Julius Sellge, Cand. phil.

Lothar Ruske, Cand. phil.

öffentlich vertheidigen wird

Rudolf Fricke.

548
1913

Breslau.

Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, Eingetr. Gen.
Ursulinerstrasse Nr. 1.

2,465

41346

n.



Seinem theuren Vater

aus Liebe und Dankbarkeit

gewidmet

vom

Verfasser.

Seinem theuren Vater

aus Liebe und Dankbarkeit

gewidmet

Verfasser

Für die richtige Beurtheilung sowohl des allgemeinen Zustandes, als besonders der ständischen Verhältnisse Schlesiens gibt es keine ergiebigere Quelle, als die Verhandlungen der schlesischen Fürstentage. Diese Verhandlungen und zwar vorzüglich die aus dem 16. Jahrhundert bieten uns nicht nur ein klares Bild von dem Verhältniss der schlesischen Fürsten zu ihren Oberherren, den böhmischen Königen und von dem der Fürsten unter sich und zu ihren Unterthanen, sondern sie zeigen uns auch, wie in der Leitung der Landesangelegenheiten anfänglich der Einfluss der Stände den des Königs in hohem Grade überwog, wie die Stände fast allein die bestimmende und ausführende Gewalt in Schlesien waren und der König ohne weitere Rechte nur die Oberhoheit über das Land besass; wie aber später die Könige, besonders Ferdinand I. (reg. als König von Böhmen seit 1526, als Kaiser von 1556 — 1564), diese übermächtige und mit der königlichen Macht unvereinbare Stellung der Stände nach und nach untergraben und endlich gestürzt haben, so dass diese in der zweiten Hälfte des 16. und noch mehr im 17. Jahrhundert allmählich zu einem Schatten herabsinkt. Die Macht des Königs steigt, die der Stände sinkt, langsam zwar, aber stetig; ein Recht nach dem anderen geht in die Hand des Königs über, nur hier und da flackert in den Ständen das Bewusstsein der alten mächtigen Stellung noch einmal em-

por, doch nur, um desto rascher wieder zu verlöschen. Allein, wenn auch der Einfluss der Stände auf die innere Verwaltung schon vermindert und ihre Sorge für den Wohlstand Schlesiens und den Schutz nach aussen in der Zeit, von welcher die vorliegende Arbeit handelt, nicht mehr die gleiche ist, wie in dem 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts, wenn auch der König schon die meisten und wichtigsten Rechte an sich gezogen hat: dennoch beseelt den Fürstentag immer noch ein Gefühl seiner Stellung als des Vertreters des Landes, dem es obliegt, dem Könige nicht die unumschränkte Regierung zu überlassen, sondern alle Massregeln desselben eingehend zu berathen und ihre Ausführung zu hindern, wenn sie dem Lande nicht zuträglich sein dürften; dem es ferner zukommt, die hohen Ansprüche des Königs auf dasjenige Mass zurückzuführen, welches den Kräften des Landes angemessen ist, oder sie zurückzuweisen, wenn ihre Bewilligung mit Nachtheil verknüpft sein würde; dessen Sache endlich es ist, den König zu veranlassen, für den Schutz des Landes gegen feindliche Nachbarn und gegen die argen Folgen innerer Zwiste die geeigneten Vorsichtsmassregeln zu treffen. Dass die Stände ihre Rechte noch zu wahren bestrebt sind, dass sie eine entscheidende Stimme bei den allgemeinen Landesangelegenheiten noch beanspruchen, dafür gewährt der im Dezember des Jahres 1563 zu Breslau abgehaltene Fürstentag ein ausgezeichnetes Beispiel. Der Zweck der Berufung desselben war zunächst die feierliche Einführung und Huldigung des römischen Königs Maximilian, so dass diese Versammlung der schlesischen Stände hierdurch zu einer besonders wichtigen und glänzenden wurde. Ausserdem aber sind die Verhandlungen des Fürstentages von höchster Bedeutung und zwar insofern sie einerseits Zeugniß geben von der noch immer bestehenden Machtvollkommenheit der Stände, die in dem Steuerbewilligungsrecht deutlich hervortritt, andererseits aber auch beweisen, wie nachgiebig die Fürsten den Ansprüchen des Königs gegenüber sind, sobald dieser auf ihrer Erfüllung beharrt.

Die vorliegende Arbeit zerfällt somit in zwei Theile, deren erster den Einzug und die Huldigung Maximilians behandeln und deren zweiter mit den Verhandlungen des Fürstentages sich beschäftigen wird.

Kaiser Ferdinand I., der Bruder Karl's V., hatte, um die Erbfolge im Deutschen Reiche seinem Hause zu sichern, seinen ältesten Sohn Maximilian¹⁾ mit Zustimmung der Kurfürsten am 24. November 1562 in Frankfurt a. M. zum römischen Könige krönen lassen. Bereits im Januar 1549 zum Nachfolger seines Vaters in Böhmen gewählt²⁾, war Maximilian jedoch erst am 20. September 1562 zu Prag zum böhmischen Könige gekrönt worden. War diese Wahl und Krönung ohne besondere Schwierigkeiten erfolgt, so hatte Ferdinand mehr Hindernisse zu überwinden, um seinen Wunsch, Maximilian auch in Ungarn zum Könige erwählt zu sehen, zu verwirklichen. Erst am 8. September 1563 konnte zu Presburg die Krönung Maximilians zum Könige von Ungarn stattfinden. Sie wurde vollzogen in Gegenwart des Kaisers, seiner jüngeren Söhne, der Erzherzöge Ferdinand und Karl und der Söhne Maximilians, Rudolf und Ernst. Wie schon in Prag, waren auch in Presburg Vertreter der schlesischen Fürsten und Stände anwesend, da Maximilian als König von Böhmen zugleich Herr von Schlesien war³⁾, welches seit König Johann (reg. 1310 — 1346) zu Böhmen gehörte. Diese Abgesandten Schlesiens waren der Bischof Kaspar von Breslau⁴⁾, die Herzöge Georg II. von

¹⁾ Maximilian war geboren den 1. August 1527, wurde in Spanien unter Aufsicht Karl's V. erzogen, kämpfte 1544 gegen die Franzosen, 1547 im Schmalkaldischen Kriege, war 1549 — 1551 Vicekönig von Spanien und wurde 1552 Statthalter von Ungarn. Er war vermählt mit Maria, einer Tochter Karl's V. und regierte von 1564—1576.

²⁾ Vergl. F. W. Sommersberg, *Silesiacarum rerum scriptores*, Leipz. 1729—1732, I, S. 229.

³⁾ S. Sommersberg, a. a. O.

⁴⁾ Vergl. Schickfuss, *Schlesische Chronik*, Buch 3, S. 29.

Brieg, Heinrich XI. von Liegnitz, Wenzel Adam von Teschen, Heinrich III. und Karl II. von Münsterberg und Oels und andere Fürsten, Grafen und Herren, unter letzteren Wilhelm von Kurzbach zu Trachenberg¹⁾, Hans von Oppersdorf, Seifried von Promnitz, Pfandesherr des Fürstenthums Sagan²⁾, und Wenzel von Promnitz.

Von Presburg gedachte Maximilian nach Schlesien zu reisen, um auf einem Fürstentage zu Breslau die Huldigung der schlesischen Stände entgegenzunehmen. Damit nun hierzu die nothwendigen Vorbereitungen getroffen würden, erliess Ferdinand am 26. October 1563 von Presburg aus ein Schreiben an den Ober-Landeshauptmann von Schlesien, Bischof Kaspar von Breslau³⁾, worin er ihm auftrag, auf Montag, den Tag Nicolai (6. December), einen Fürstentag zu berufen, zu welchem er seinen Sohn Maximilian als seinen Commissarius senden werde, dem als dem künftigen Herrn die Stände und Städte Schlesiens huldigen sollten⁴⁾.

Auf Grund dieses kaiserlichen Befehls, welcher zu Breslau den 2. November eintraf, entbot der Oberhauptmann die Fürsten und Stände Schlesiens, zum Einzuge und zur Huldigung des Königs Maximilian Anfang December in Breslau sich einzufinden⁵⁾.

¹⁾ Im Jahre 1494 erhielt Sigismund von Kurzbach von König Wladislaus die Herrschaft Trachenberg, die früher zum Herzogthum Oels gehörte, wo 1492 der piastische Stamm ausgestorben war. Vgl. Sommersberg, 1, S. 1063.

²⁾ Ferdinand I. hatte das Fürstenthum Sagan, das er 1549 vom Kurfürst Moritz von Sachsen für die Herrschaft Eilenburg, ein böhmisches Lehen in Sachsen, eingetauscht hatte, 1553 an den Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach verpfändet, um dessen Ansprüche auf Oppeln und Ratibor aufzuheben, 1558 durch den Verkauf der Herrschaften Sorau, Muskau und Friedland es eingelöst, aber alsbald wieder an den Bischof von Breslau, Balthasar von Promnitz, für 68000 Thaler auf 20 Jahre verpfändet. Nach dessen Tode 1562 erhielt seines Bruders Sohn, Freiherr Seifried von Promnitz, das Fürstenthum als Pfandbesitz. Vergl. Worbs, Geschichte des Fürstenthums Sagan, S. 193 ff.; Schickfuss, Beh. 1. S. 215, 217 ff.; Sommersberg 2, S. 413, 415, 419.

³⁾ Ferdinand hatte 1536 das Amt des Ober-Landeshauptmanns für immer dem Bischof von Breslau zugetheilt.

⁴⁾ S. dieses Schreiben im Provinzial-Archiv D 314 b und im Auszuge A. A. III 6a S. 178.

⁵⁾ Die Schreiben an die Herzöge, die Standesherrn, die Haupt-

Auch an den Markgrafen Johann von Brandenburg als den Besitzer von Krossen, das damals von den Ständen als noch zu Schlesien gehörend betrachtet wurde¹⁾, erging nebst einer Abschrift des kaiserlichen Schreibens vom 26. October die Aufforderung, an der feierlichen Einholung Maximilian's und der darauf folgenden Huldigung sich zu betheiligen oder vertreten zu lassen. Der Markgraf erwiderte dem Bischof jedoch, es komme ihm sehr befremdlich vor, »dass vns E. L. auf den Bresslawischen Landtag erfordern, können auch nicht wissen, aus wasen vrsachen solchs geschehe«. Der Besitz von Krossen könne diese Aufforderung nicht begründen, da er dieses nur als Pfandesherr innehabe. »Darumb wass man in deme zu suchen hat, vnd zu haben vormeineth, das gehoret sich bey vnserm freundlichen lieben Herrn vnd Bruder dem Churfürsten zu Brandenburg, alss der ein besitzer ist der Erbschafften obbemelten Fürstenthumb zu suchen, Darumb bieten wir freundlich, E. L. wolle vns hinfüro mit solchen oder dergleichen ausschreiben vnd erfordern freundlich vorschonen.«²⁾ Auf eine zweite Aufforderung schrieb

leute der Erbfürstenthümer, die Aebte der bedeutenderen Klöster u. s. w. s. im Prov.-Archiv D. 314b. Als Beispiel des damals üblichen Amtsstiles führe ich das vom Bischofe an die Herzöge von Liegnitz, Münsterberg, Teschen und an die Standesherrn von Trachenberg, Wartenberg und Pless gerichtete Schreiben an, wie folgt: »Wasmassen die Röm. Kay. Maj. vnser allergenedigster Herr, vns einen gemeinen Fürstentag auf den Montag Nicolai ist der sechste Decembris alhier zu Bresslaw einzukommen vnd folgendes der Röm. Kuen. Maj. vnser allergenedigsten Herrn fürtrag und werbung anzuhoren, Beineben auch wie es mit dem einrit vnd annembung Irer Kuen. Maj. angeordnet werden solle, allergenedigist auszuschreiben aufferlegen vnd beuehlen, das alles werden E. L. aus Inliegender der Kay. Maj. Schreibens abschrift nachhengst zuuernehmen haben, damit nun solehem der Kay. Maj. allergenedigisten beuelch von vns gehorsamblich nachgesetzt werde, So ist vnser gütlichs Oberampts ermahnen, vor vnser Person freundlich biet, E. L. wolle in eigner Persohn den vierden Decembris zeitlichen alhier zu Bresslaw einkommen, volgendes Irer Kuen. Maj. entgegen reiten, vnd dieselbe dem alten loblichen brauch nach gehorsamblichen annemen helffen. Wie vns dan gar nicht zweiffelt, E. L. Irer Kuen. Maj. zu ehren sich gehorsambst erzeigen werden. Es vorbringen auch doran E. L. der Kay. Maj. allergenedigisten beuelch, E. L. zu freundlichen diensten sint wir geneigt. Datum Bresslaw, den 12. Nouembris Anno 63.«

¹⁾ Vergl. S. 15, Anm. 1.

²⁾ S. Prov.-Arch. D. 314b, S. 9.

der Markgraf zurück, er halte seine gegebene Antwort aufrecht.

Die Mehrzahl dagegen der Herren und Stände Schlesiens sagten zu, mit ihren Rittern und ihrer Mannschaft zur festgesetzten Zeit in Breslau eintreffen zu wollen. So schreiben u. a. die Stände von Oppeln und Ratibor den 22. November von Ratibor aus an den Bischof, es würden einige dreissig Personen von Adel und anderthalb hundert Mann zu Ross nach Breslau kommen, für welche sie um Quartier bäten.

Am 24. und 26. November erhielt der Oberhauptmann von Olmütz aus Schreiben von König Maximilian, in denen dieser ausser dem Auftrage, ihm von den gegenseitigen Pflichten des Königs und der Stände Mittheilung zu machen, befahl, bei seinem Einzuge nach dem »alten löblichen brauch« zu verfahren und für die Herbeischaffung des Proviants und die Verbesserung der Wege über das Gesenke und in Schlesien gebührende Sorge zu tragen, damit die Reise keine Verzögerungen erleide. Am 4. December gelangte ferner von Brieg aus an den Bischof ein Memorial des Königs, worin dieser ihm anzeigte, die Bürgerschaft von Breslau habe ihn ersuchen lassen, ihr das Privilegium zu bestätigen, wonach sie, sobald »ain Kunig von Behaim anfangs des Bresslischen Fürstenthumbs grainz erraichete vnd in die Statt Bresslaw als obrister Herzog in Schlesien einzuge vnd daselbst angenommen wurde«, das Recht den Zug zu führen hätten. Er habe die Abgeordneten an ihn, den Bischof, gewiesen, und fordere ihn daher auf, nach genauer Untersuchung der Sachlage seine Entscheidung zu treffen und darüber, sowie über die Anordnung der für die Huldigung vorgeschriebenen Ceremonien und die Feststellung der schuldigen Leistungen Bericht zu erstatten.

Sobald die Breslauer Bürgerschaft den Zeitpunkt der Ankunft Maximilians erfahren hatte, waren der Rath und die anderen Einwohner eifrig bemüht gewesen, Häuser, Strassen und Plätze prächtig auszuschmücken und die städtische Mannschaft stattlich auszurüsten, um den Einzug des Königs so grossartig und herrlich als möglich zu ge-

stalten.¹⁾ Auf Verordnung des Rathes wurden daher die Häuser der Schweidnitzer Strasse und der Schmiedebrücke ausgebessert und geweiht, da der Zug des Königs besonders diese Strassen berühren sollte. Auch drei Ehrenpforten wurden erbaut und zwar die erste an dem Marstall am inneren Schweidnitzer Thor.²⁾ Die Säulen derselben wurden mit Epheuranken und Flittergold, der obere Theil aber mit Kränzen aus Epheublättern und Gold verziert, »lustig anzuschauen«. Auf der Ehrenpforte standen ein schwarzer Adler und zu dessen Seiten zwei Greifen, die aus Holz geschnitzt und mit die Natur nachahmenden Farben bemalt waren. Darunter waren die Worte geschrieben:

In cives clementia, in hostes robur;

darüber aber die Verse:

Regibus haec multis patuit, sed Maximiliano

Nullum excipit principem libentius,

und unterhalb der Kränze:

Pallentes hederas Sapienti Slesia donat

Victori, lauros Martia Roma dedit.

Eine zweite Ehrenpforte wurde am Eingange der Schmiedebrücke erbaut.³⁾ Diese war die grösste und schönste, aus Säulen errichtet, die marmorartig angestrichen und mit einander durch Leinwand verbunden waren, welche mit rother Farbe und weissen Linien derartig bemalt wurde, dass der ganze Bau aus Ziegeln verfertigt zu sein schien. Auf ihm stand auf einem goldenen Knopfe ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln und einer goldenen Krone auf dem Kopfe; durch Gewichte war die Vorrichtung getroffen, dass der Adler gegen den einziehenden König sich zu verneigen und, wenn dieser durchgezogen war, nach ihm sich umzusehen vermochte. An diesem Triumphbogen, an dessen Seiten zwei

¹⁾ Breslau zählte damals 30,000 bis 35,000 Einwohner.

²⁾ S. Farrago, rer. util., S. 599 (verschrieben für 499), Stadt-Bibl.; Nicolaus Pol, Jahrbücher der Stadt Breslau (herausg. von J. G. Büsching in den Zeitbüchern der Schlesier, Bresl. 1813), Bd. 4 S. 29, spricht von einem »kleinen Palaste«.

³⁾ N. Pol, a. a. O. sagt auch hier »ein grosser Palast«, aber bald darauf »ward gemacht wie ein Thor mit Schwibbogen«.

grosse rothe Fahnen mit dem kaiserlichen Wappen wehten, war folgende Inschrift angebracht:

Divo Maximiliano Romanorum Hungariae Bohemiae etc. Regi.

Qui gestas nomen proavi, Rex Maximiliane

Illius vincas fortia facta tuis.

Austriades patruus posuit Plus Carolus Ultra

At tu cum divo Patre Monarcha manes.

Sis Felix, referas patruum virtute patremque

Sic te posteritas fortibus addet avis.

Auch die andere nach der Schmiedebrücke gewendete Seite der Ehrenpforte war mit Säulen und Wappen geschmückt und zeigte folgende Inschrift:

Divo Maximiliano II. Rom. Hung. Boh. Regi.

Ferdinandus rerum dominus te Maximiliane

Consortem magni suscipit imperii.

Vivat Ferdinandus, vivat rex Maximilianus,

Hostibus a domitis laeta trophaea locent.

Vivite felices magnorum lumina Regum,

Porrigat et vobis Turcia capta manus.

Endlich ward bei der kaiserlichen Burg ein dritter Triumphbogen erbaut. Auf diesem wurde ein grosser Schild aufgestellt, in dessen Mitte ein *M* mit einer goldenen Krone eingezeichnet war, umgeben von Scepter, Schwert und Reichsapfel. Um den letzteren hatte man den Wahlspruch Maximilians: *Dominus providebit*, und unter diesen die Worte: *Vivat domus Austria Felix* geschrieben.¹⁾ Diese Vorbereitungen wurden in den letzten Tagen des November und den ersten des December vollendet.²⁾

¹⁾ Lucä, Schlesiens curieuse Denkwürdigkeiten oder vollkommene Chronika von Ober- und Nieder-Schlesien, S. 145: »Er (Maximilian) bedienete sich zum Sinnbild der Weltkugel, auff welcher ein Adler stand, in dem Schnabel haltende eine beissende Schlange mit dem Wahlspruch: *Dominus providebit*. Der Herr wird's versehen, wie es soll geschehen, seinem Willen mag nichts widerstehen«.

²⁾ Menzel, Schlesische Geschichte, Bd. 2, S. 323: »Sein (Maximilians) Einzug ist der erste, bei dem der Geschmack an Inschriften und theatralischen Verzierungen der Strassen, der sich bis auf die neuesten Zeiten erhalten hat, sichtbar wird.« — Nach Lucä, a. a. O. S. 146, wurde auch Kaiser Rudolf II. bei seinem Einzuge in Breslau »durch unterschiedene Ehrenpforten prächtig eingeführt«.

Den 1. December wurden auf dem Schweidnitzer Anger die Reisigen der Stadt Breslau gemustert, welche sämmtlich schwarze gefaltene Röcke und schwarze Hüte mit rothen und weissen Federn trugen. Im Laufe der ersten Tage des December waren gemäss der Aufforderung des Oberhauptmanns die Fürsten, Herren und die Gesandten der Städte Schlesiens mit ihrem Gefolge zu Fuss und Ross in Breslau angekommen. Maximilian war am 10. November von Presburg aufgebrochen und am 5. December in Ohlau eingetroffen. Am 6. December Morgens verliess er Ohlau und nahm in Schechnitz, einem Dorfe, 1½ Meile von Breslau entfernt und dem Spittelmeister der Kirche zu S. Matthias in Breslau zuständig, das Morgenmahl ein. Bald nach dem Wiederaufbruch traf der königliche Zug auf die stattliche und von den Reisigen der Stadt Breslau kraft des Privilegiums geführte Schaar der Fürsten und Herren, bei denen der Bischof Kaspar, welcher den König begrüsst, die Herzöge von Liegnitz, Brieg und Münsterberg, die Standesherrn Wilhelm von Kurzbach, Bernhard von Malzan und die Gesandten der Erb-Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Glogau, Oppeln, Ratibor, Sagan sich befanden. Nachdem Maximilian auf des Bischofs Anrede gnädig geantwortet hatte, setzte sich der Zug wieder in Bewegung. Eine Viertelmeile von Breslau, bei Tzanisch (Tschansch), empfingen den König die Aeltesten des Raths, an ihrer Spitze der Hauptmann des Fürstenthums Breslau, Anton Bank, mit ihm die Rathsherren Hans Buchwitz, Niklas Rhedinger, Albrecht Sauer mann und der Syndikus Dr. Drachstädt und überreichten ihm in einem weiss und roth bemalten Körbchen (»Kober«) die Schlüssel der Stadt. Maximilian, erfreut über den ehrenvollen Empfang, liess den Vertretern der Stadt durch seinen Vicekanzler Dr. Zasius huldreich antworten.

Inzwischen hatten auf dem Schweidnitzer Anger die Breslauer Mannschaften zu Fuss, 16 Fähnlein stark¹⁾, und

¹⁾ Farrago, a. a. O.: »Auf dem Schweidnitzer Anger sind gewest 12 Fähnlein zu Fuss aus der Bürgerschaft und Handwerksgesellen, wohlgeputzt und gestoffieret, stark über sechthalb 1000, auf der Mauer 4 Fähnlein, über 2000 stark, die Ihre Majestät selbst hochgelobt«.

die der Fürsten und Herren in der besten Rüstung und Ordnung sich aufgestellt. Vor ihrer Front standen 17 Geschütze, desgleichen waren auf der Mauer und den Basteien Kanonen aufgeföhren, welche beim Einzuge des Königs abgefeuert wurden.

Am 6. December um 5 Uhr Abends¹⁾ zog nun König Maximilian unter dem Geleit der gerüsteten Bürgerschaft zum Schweidnitzer Thor in Breslau ein. Er trug einen Rock (»Schauben«) aus schwarzem Sammt und ritt ein weisses Ross, ihm zur Seite ritten seine Trabanten. Sein Empfang war grossartig, die Breslauer Bürgerschaft hatte alle Mittel aufgeboden, um ihn zu einem höchst prächtigen zu machen.²⁾

Die Ordnung des königlichen Zuges war nach N. Pol folgende: Es eröffneten ihn die Berittenen der Stadt Breslau und das reisige Gefolge der schlesischen Fürsten; ihnen folgten Grafen und Herren aus Ungarn und Böhmen, darauf ein Musiccorps, zwei Glieder der Breslauer Bürgerschaft »in damaschken mardern Schauben«, die vornehmsten Rätthe des Königs, nämlich Wilhelm von Rosenberg, Jaroslav Schmiritzky, Heinrich von Walstein, Sigmund Held, des Reichs Vicekanzler, der Unterkämmerer Laurian Tyrtzka, der böhmische Vicekanzler Georg Mehler³⁾, Erasmus von Gera,

¹⁾ N. Pol, Bd. 4, S. 31, schreibt: »auf den Abend um 23 Uhr«. In Schlesien war nämlich damals noch die ganze Uhr im Gebrauch, die halbe wurde erst 1580 eingeföhrt. Vergl. auch Schickfuss, Beh. 4, S. 52.

²⁾ Curäus, annales Silesiae S. 152: *In Silesia Rex Ladislaus venit Vratislaviam die S. Nicolai, quo die etiam anno 1563 divus Caesar Maximilianus Secundus eandem urbem, celebri cum pompa, aduentu expectatissimo ingressus est.*

Sommersberg, 1, S. 284: (*Maximilianus*) *Vratislaviae jam an. 1563 d. 6. Decembr. inter repetitos omnium Applausus Arcusque Triumphales exceptus — und 2, S. 423: Maximilianus Vratislaviam exoptatissimus venit. In Introitum Ejus a Francisco Fabro hujusmodi scriptum Epigramma:*

Si quam gratus ades, Regum Ter Maxime, nobis

Tam nostri posses cernere Vota Animi:

Aequarit nostros Cultu nec Roma paratus,

Haec potuisse suum, nos voluisse damus.

S. auch Henel, Silesiographia renovata, C. XII., S. 1228.

³⁾ So nennt ihn N. Pol; Prov.-Arch. D 314b heisst er Mehl, ebenso bei Farrago.

Florian von Grisberck, Ulrich Weinberger, Christoph von Tschirnhaus, Ernst von Rechenberg, Graf Niklas von Serin »in einem goldenen Stücke und sein Ross mit einer vergoldeten Decke«. Kurz vor dem Könige ritten neben einander die Herzöge von Liegnitz, Brieg und Oels, und nach diesen allein der Marschall des Königs Laslav Poppel mit einem blossen Schwerte; alsdann der König, von seiner Dienerschaft zu Pferde und der Breslauer Mannschaft zu Fuss begleitet und gefolgt.¹⁾

Vom Schweidnitzer Thor aus zog der König durch die Schweidnitzer Strasse über den Ring, die Albrechts- und Katharinenstrasse und den Neumarkt nach dem Dom. Auf der Dombrücke wurde er von dem Bischof mit zwölf infulirten Aebten, vielen Prälaten und niederen Geistlichen in grosser Procession eingeholt und unter einem Baldachin mit Gesang in den Dom geleitet, wo vor dem Hochaltar ein Stuhl »mit goldenem Stück und zierlichen Teppichen zugerichtet« für ihn bereit stand. Nach einem feierlichen Gottesdienste zog Maximilian mit seiner Begleitung denselben Weg bis zum Ringe zurück. Bei dem Durchzuge durch die Ehrenpforte an der Schmiedebrücke erzeugte unter dem Schall von Trompeten der Adler dem Könige die »reverentia«, worauf der Zug nach der kaiserlichen Burg ging.²⁾ »Weil der Eintritt sich bis in die dunkle Nacht verzogen«, waren die genannten Strassen und Plätze mit Fackeln und Feuerpfannen, Lampen und Laternen hell erleuchtet — das erste Beispiel einer Strassenbeleuchtung in Breslau.

Mit dem Könige waren, wie erwähnt, viele fremde Fürsten und Herren nach Breslau gekommen, ausserdem nahmen die schlesischen Stände ihre Wohnung in der Stadt, so dass fast jedes Haus Gäste zu beherbergen hatte³⁾ und ein ausser-

¹⁾ Eine ausführlichere und theilweise abweichende Zugordnung s. bei Farrago, S. 505 und im Prov.-Arch. D. 314b.

²⁾ Ueber die kaiserliche Burg s. Dr. H. Luchs: Die ehemalige kaiserliche Burg in Breslau, Separatabdruck aus dem Programm der höheren Töchterschule zu S. Maria Magdalena, Breslau 1863.

³⁾ Balthasar Neander schreibt an den kaiserlichen Hofarzt Krato von Kraftheim in Wien am 10. Dezember: *Sexto Decbris Rex Maxi-*

ordentlich lebhaftes Treiben auf den Strassen sich entfaltete. Ausserdem waren zahlreiche Kaufleute und Händler dem königlichen Hofe nachgezogen und hatten ihre Verkaufshallen bei der kaiserlichen Burg aufgeschlagen, in denen sie und auch sonst in den Häusern auf der Schmiedebrücke »schöne und herrliche fremde Sachen feilhielten«¹⁾.

Am 7. December fanden zwischen den Räten des Königs und den Fürsten und Ständen von Schlesien die Verhandlungen betreffs der Erbhuldigung statt. Fast einhellig erklärten die letzteren nach einer kurzen Besprechung sich bereit, dem Könige Maximilian als ihrem künftigen Herrn Treue und Gehorsam zu schwören, nur die Gesandten der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Glogau, Sagau, Oppeln, Ratibor und Troppau²⁾ entschuldigten sich, dass ihnen zur Leistung der Huldigung keine Vollmacht ertheilt worden, da in den Schreiben, durch welche sie zum Fürstentage einberufen waren, nichts davon erwähnt worden sei. Die genannten Fürstenthümer waren Erb-Fürstenthümer der Krone Böhmen, an die sie durch Aussterben der piastischen Herrscherfamilien gefallen waren, und waren somit unmittelbarer oder höchstens pfandweise an Andere überlassener Besitz des Königs, so dass eine besondere Huldigung derselben wesentlich nur Förmlichkeit war. Aber es bestanden in ihnen gewisse Privilegien, kraft welcher einem neuen Könige nur in den bezüglichen Hauptstädten gehuldigt werden sollte, so dass sie also nicht verpflichtet waren, Gesandte nach Breslau zur Huldigung zu schicken³⁾. Für Oppeln und Ratibor verbürgt dieses Vorrecht Schickfuss im 3. Buche seiner Chronik, S. 452, wo es heisst: »Do aber jemals von nöthen were, dass

milianus in nostram urbem ingressus est et a nostris honorifice ac splendide exceptus: occupatae sunt plerorumque civium aedes ab hospitibus, tuarum vero ea, quam par est, ratio est habita. S. Ms. Rhed. VII., 545a, Stadt-Bibl.

¹⁾ Die Beschreibung des Einzugs Maximilians s. bei N. Pol, Bd. 4, S. 29 ff. u. bei Farrago, rer. util. S. 599 ff. Vergleiche dazu die Beschreibung des Einzugs des Königs Matthias in Breslau bei Schickfuss, Bch. 3, S. 115—132.

²⁾ Vergl. S. 14, Anm. 1.

³⁾ S. die Entschuldigung und Protestation der Ritterschaft der Fürstenthümer Glogau und Schweidnitz im Prov.-Arch. D. 314b.

sie neben denen aus Schlesien einen newkommenen erblichen Böhmischen Könige die rechte Huldigung und Ayde thun solten, so sollen sie zu solcher Huldigung anders wohin nicht abreisen, auch nicht solche anderswo zu thun gezogen werden, dann nur auff dem Schloss oder in der Stadt Oppeln, oder ja zu Ratibohr, oder in denen Kraysen, welche zu diesen Fürstenthümben gehören.« Schweidnitz und Jauer hatten dasselbe Vorrecht¹⁾ und in Sagan nahm Maximilian in der That persönlich, wie wir sehen werden, die Huldigung der Stände des Fürstenthums entgegen.

Am 8. December versammelten sich nun die schlesischen Fürsten und Stände zur feierlichen Eidesleistung in der kaiserlichen Burg, wo ihnen zunächst das von Kaiser Ferdinand für König Maximilian als seinen Commissarius ausgefertigte Beglaubigungsschreiben und der Eingang der kaiserlichen Proposition, welcher auf die Erbhuldigung der Fürsten und Stände Bezug nahm, vorgelesen wurde. Nachdem auch Maximilian die Erklärung der Stände, ihn als ihren König unbeschadet ihrer Privilegien anzuerkennen, entgegengenommen und seine Zustimmung kundgegeben hatte, erfolgte unter den vorgeschriebenen Ceremonien der Huldigungsakt in nachstehender Ordnung und Weise. Zuerst gelobte dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams Bischof Kaspar von Breslau, sowohl in seiner Stellung als Oberhauptmann von Schlesien, als auch als Bischof von Breslau und Inhaber des Herzogthums Grottkau²⁾; darauf die Herzöge Heinrich von Liegnitz und Georg von Brieg, knieend und auf die Bibel, welche der Kanzler Maximilians hielt, schwörend und zwar ein jeder besonders; nach diesen je zwei Senioren der beiden Stifter zu S. Johannes und zum heiligen Kreuz, ebenfalls knieend und zwei Finger der rechten Hand auf die Brust haltend. Hierauf huldigten die Standesherren, die auf den Fürstentagen Sitz und Stimme hatten,

¹⁾ Schickfuss Beh. 3, S. 273 und Prov.-Arch. A. A. III 6 a S. 189.

²⁾ Stadt und Gebiet Grottkau erwarb Precislaus von Pogarell, Bischof von Breslau (1341 — 1376) im Jahre 1344 von dem Herzog Boleslaus III. von Liegnitz und Brieg. S. Stenzel, Schles. Gesch. 1, S. 128 und Sommersberg 1, S. 784 und 793.

nämlich Wilhelm von Kurzbach für Trachenberg und Militsch, Bernhard von Malzan für Wartenberg, Seifried von Promnitz für Pless und zwar diese stehend mit ausgestreckten Fingern; darauf die Abgesandten des Fürstenthums Troppau durch Handschlag¹⁾; endlich öffentlich in dem grossen Saale des Kaisers der Hauptmann von Breslau, Anton Bank, mit dem Adel des Fürstenthums Breslau und dem von Neumarkt und Namslau, da diese Städte zum Fürstenthum gehörten. Die Aebte von Leubus, von S. Vincenz und des Stiftes auf dem Sande zu Breslau leisteten dem Könige den Eid knieend »in antecamera neben der Tafelstuben«²⁾; der Abt von Heinrichau wurde von Maximilian an den Herzog Hans von Münsterberg gewiesen, dem er als Stellvertreter des Königs huldigen solle. Am 20. December erfolgte auch von Seiten der Herzöge Hans von Münsterberg, Heinrich von Bernstadt und Friedrich Casimir von Teschen an Stelle seines erkrankten Vaters Wenzel Adam die Huldigung »in antecamera«. Der Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg, der als Besitzer von Jägerndorf zu den schlesischen Fürsten zählte, hatte durch Gesandte sich entschuldigen lassen, dass er der späten Benachrichtigung und des weiten Weges halber nicht erschienen wäre, doch erbot er sich, den Anordnungen und Regierungs-Massregeln Maximilians Folge zu geben. Nur

¹⁾ Schickfuss, Bch. 3, S. 133. Diese Angabe bei N. Pol, Bd. 4, S. 32 widerspricht der früheren, nach welcher die Gesandten von Troppau den Eid verweigert hatten, doch scheint diese auf Irrthum zu beruhen. Was Pachaly, Sammlung verschiedener Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung, Breslau 1801, Bd. 2, S. 271 Anm. dazu anführt, dass die Gesandten von Troppau die Huldigung in solcher Weise deswegen geleistet, weil das Fürstenthum von Schlesien sich trennen wollte, ist zurückzuweisen. Vielmehr wird die Huldigung in dieser Form bei den Erb-Fürstenthümern üblich gewesen sein. Vergl. auch Morgenbesser, Geschichte Schlesiens, 2. Aufl. Breslau 1833, S. 255, 265, 275.

²⁾ N. Pol, Bd. 4, S. 32 setzt hinzu »deutsch«, was auf die Eidesformeln der Fürsten und Herren überhaupt sich bezieht, wogegen der Bischof den Eid in lateinischer Sprache leistete. S. die Eidesformeln im Prov.-Arch. D. 314b S. 25 f. Bei Beschreibung der Huldigung des Königs Matthias erzählt Schickfuss, Bch. 3, S. 133: »Der Bischof hat das Jurament oder Homagium in lateinischer Sprache abgelegt« und die Fürsten haben »solch ihr Homagium auch (aber deutsch) geleistet«.

der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg, der als Inhaber von Krossen noch als schlesischer Fürst galt, hatte weder Abgeordnete zum Empfange entsendet, noch sich entschuldigenden lassen¹⁾.

Den Gesandten der Fürstenthümer Schweidnitz, Jauer und Glogau und den Aebten von Grüssau, Himmelwitz, Rauden und Paradies²⁾ wurde von Maximilian, dem sie aus mangelnder Vollmacht nicht gehuldigt hatten, aufgegeben, den Eid der Treue dem Bischof von Breslau als dem Stellvertreter des Königs zu leisten.

Am 14. December erfolgte auch die Huldigung der Bürgerschaft von Breslau. Zu dieser Feierlichkeit wurde auf dem Ringe vor Sebastian Uthmanns Hause (die sieben Kurfürsten) eine Bühne aufgeschlagen und diese mit kostbaren Teppichen prächtig ausgeschmückt. Auf ihr nahm der König mit den Fürsten und Herren Platz und empfing von dem Rath und der Bürgerschaft von Breslau und den bevollmächtigten Abgesandten der Städte Neumarkt und Namslau

¹⁾ Albrecht Achilles, Kurfürst von Brandenburg, hatte 1476 bei dem Tode des Herzogs Heinrich XI. von Glogau und Freistadt, der eine Tochter Albrechts zur Gemahlin hatte, das Fürstenthum in Besitz genommen. Herzog Johann von Sagan aber, der Vetter des verstorbenen Herzogs, und der König Wladislaus von Böhmen traten gegen Albrecht auf und ersterer bemächtigte sich des Fürstenthums Glogau. Der dadurch veranlasste Krieg dauerte 3 Jahre und endete damit, dass Albrecht im Verträge zu Camenz 1482 von dem Fürstenthum Glogau die Herrschaften Krossen, Züllichau und Sommerfeld erhielt, aber mit der Bestimmung, dass die Könige von Böhmen diese Kreise um 50000 Dukaten wiederkaufen könnten, auf welches Recht jedoch 1537 verzichtet wurde. Die brandenburgischen Fürsten legten sich seitdem den Titel bei: Herzöge in Schlesien zu Krossen. Krossen gehörte nun faktisch zu Brandenburg; nichtsdestoweniger betrachteten es die schlesischen Fürsten noch lange Zeit als einen Theil Schlesiens und ihre Bitte, der König möge die gänzliche Trennung Krossens von Schlesien verhüten, bildet einen stehenden Artikel ihrer Beschwerden im 16. Jahrhundert. Vergl. S. 5; Curäus S. 338 ff.; Schickfuss Bch. 3, S. 190, 194, 198, 210, 230, 233, 240; Sommersberg I, S. 225f. und 2, S. 362f., 402f.; Hahn, Geschichte des preussischen Vaterlandes, Berlin 1870, S. 73; K. G. Kries, Historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien unter Theilnahme der allgemeinen Landtags-Versammlungen. Ein Beitrag zur Geschichte der schlesischen Stände, Breslau 1842, § 11.

²⁾ Grüssau liegt am Ziederbach südlich von Landeshut, Himmelwitz bei Gross-Strehlitz, Rauden im Kreise Rybnik, Paradies nördlich von Krossen.

die Huldigung, »dass sie von dem Tage an Ihme, als ihrem angeborenen Erbherrn und seinen Leibeserben, Königen zu Böhmeim, wider alle Menschen, allzeit getreu und gehorsam sein wollen, seine Ehre und Nutz nach Vermögen getreulich verschaffen und thun, seinen Schaden und Arges verhüten und alle Ding, so zu der Krone Böhmeim gehören, getreulich halten und thun, als getreue Unterthanen, von Rechts und alter Gewohnheit wegen zu thun schuldig und pflichtig sein, ohne alle Gefährde und arge List. Als ihnen Gott und das heilige Evangelium helfe ¹⁾.

Nach der feierlichen Huldigung der Fürsten am 8. December begannen am 9. December die Sitzungen des Fürstentages. Bevor ich jedoch näher auf dieselben eingehe, will ich die Zusammensetzung und die Rechte dieser Fürsterversammlungen in kurzen Zügen darzulegen versuchen.

Nachdem in der Zeit von 1327 — 1337 die einzelnen schlesischen Fürstenthümer fast ohne Ausnahme durch König Johann von Böhmen abhängig geworden waren, hielt dieser Fürst im Jahre 1337, als er in Breslau die Huldigung der schlesischen Herzöge entgegennahm, den ersten Fürstentag ab. Diese Versammlungen der schlesischen Fürsten wurden nun regelmässige und fanden gewöhnlich zwei Mal im Jahre statt, in der Regel zu Breslau, »darumb, dass dieser Ort fast mitten im Lande Schlesien den samentlichen Ständen am gelegsamsten« ²⁾. Ausserdem war Breslau in der späteren Zeit auch der Sitz der königlichen Behörden. Doch wurden

¹⁾ N. Pol, Bd. 4, S. 33. Ueber die Huldigung s. auch Pachaly, Bd. 2, S. 271 f. und Peter Eschenloer, Geschichte der Stadt Breslau, herausg. von I. G. Kunisch, Breslau 1828, Bd. 2, S. 162—168. Vergl. dazu den dem Könige Matthias von den Breslauern geleisteten Eid bei Sommersberg 1, S. 97.

²⁾ Schickfuss, Bch. 3, S. 102 führt ausser diesem Grunde noch andere für die Wahl von Breslau an, weil es »mit ansehnlichen Wirtshäusern vnd Zimmern wol versehen, zur Tractation daselbst alle Notturfft reichlich zu bekommen« u. a. m.

auch in anderen Städten, wie in Jauer, Grottkau, Neisse, Leobschütz, Troppau, solche Versammlungen der Stände abgehalten¹⁾. Die Berufung der Fürstentage übertrug König Matthias von Ungarn im Jahre 1474 einem von ihm ernannten Ober-Landeshauptmann²⁾, der aus der Zahl der schlesischen Fürsten gewählt wurde »als beständiger Statthalter und Anwalt der königlichen Rechte und Pflichten«³⁾. Der Oberhauptmann hatte drei Wochen vor dem vom Könige zum Fürstentage festgesetzten Zeitpunkte den Fürsten und Ständen den Befehl des Königs mitzuthemen; in dringenden Fällen war es ihm gestattet, auch ohne königliche Verordnung eine Versammlung der Stände zu berufen, doch musste er diese Massregel dem Könige alsbald mit Angabe der Ursachen derselben melden. Unter seinem Vorsitz fanden die Verhandlungen statt. Zur Theilnahme an denselben waren nicht alle Stände und Städte berechtigt, sondern nur die zu den drei Collegien gehörenden. Das erste derselben bildeten die Herzöge von Liegnitz, Münsterberg, Oels, Brieg, Teschen, Jägerndorf und der Bischof von Breslau, von denen jeder eine Virilstimme hatte, während den ebenfalls im ersten Collegium vertretenen Standesherrschaften Trachenberg, Wartenberg, Militsch und Pless nur eine Curiatstimme zukam. Das zweite Collegium setzte sich zusammen aus den Ritterschaften der königlichen Erb-Fürstenthümer, deren je zwei eine Stimme hatten, also die Ritterschaften von Schweidnitz und Jauer, von Glogau und Breslau, von Oppeln und Ratibor; ferner gehörte hierher die Stadt Breslau, weil deren Rath die Hauptmannschaft des Fürstenthums führte. Das dritte Collegium bestand aus den Abgeordneten der Städte der Erb-Fürstenthümer, doch waren nur die bedeutenderen Orte vertreten, nämlich Schweidnitz, Jauer, Glogau, Oppeln, Neumarkt mit Namslau, später auch Liegnitz, Brieg, Wohlau⁴⁾. Die Gegenstände der Berathungen der Stände waren

¹⁾ Schickfuss, Bch. 3, S. 101 f.

²⁾ P. Eschenloer, Bd. 2, S. 328 — 332; Schickfuss, Bch. 3, S. 96 bis 100.

³⁾ Kries, S. 1; Schickfuss, Bch. 3, S. 158.

⁴⁾ Kries, S. 26.



sehr mannigfaltig. Sie verhandelten über das Rechtsverhältniss zwischen dem Könige und den Fürsten, schlichteten Streitigkeiten der Stände unter einander, urtheilten über Klagen der Unterthanen gegen die Herren, beriethen das Wohl des Landes, bewilligten dem Könige Steuern und Truppen, brachten ihre Beschwerden bei den königlichen Commissarien an und bildeten das Appellationsgericht für den Fall, dass der Spruch der niederen Gerichte von dem Verurtheilten nicht anerkannt wurde. Der König ordnete zu den Fürstentagen Commissarien ab, deren Wahl ihm freistand; öfters ernannte er dazu die mächtigeren schlesischen Fürsten, zumal wenn er von ihnen Widerspruch gegen seine Anträge erwarten durfte. Allein dieser Kunstgriff des Königs war den Ständen stets unangenehm. Als Ferdinand im Jahre 1558 den Herzog Georg von Brieg zu seinem Commissarius bestellt hatte, erhoben die Stände lauten Einspruch dagegen, »dann 1. Ist er ein Mitglied vnd der vornembsten Stände einer. 2. In Manglung seiner Person kan des Königs vnd Landes Nothdurfft nicht so vollkömlich berathschlaget werden«. Trotzdem aber ernannte Ferdinand auch in den Jahren 1559 und 1562 denselben Herzog abermals zum Commissarius, was freilich nicht ohne wiederholte Beschwerden der Stände geschah. Die Commissarien eröffneten den Fürstentag und theilten in einer besonderen Schrift, der sogenannten Proposition, die Ansprüche des Königs mit, nahmen aber an den Berathungen nicht Theil, um deren Freiheit nicht zu beschränken. Zunächst berieth das erste Collegium die Forderungen des Königs; hatte es seinen Beschluss gefasst, so trat das zweite Collegium zur Besprechung über dieses Votum zusammen und hierauf folgte die Beschlussfassung des dritten Collegiums. Dass oft genug die Beschlüsse der drei Collegien von einander abwichen, ist begreiflich; Schickfuss findet den Grund dazu darin, »weil in der Fürsten Stimmen fast gleichsam ein status Monarchicus, bey den Erb-Fürstenthümern ein status Aristocraticus, vnd bey den Städten ein status Democraticus vorhanden, do dann ein jeder für seinen Stand zu laboriren pfeget«. (Beh. 3,

S. 103.) Dem Oberamt¹⁾ lag es ob, aus diesen drei Schlüssen den eigentlichen Fürstentags-Schluss zusammenzusetzen, den den Commissarien vorgelesen und übergeben und dem in der Regel eine Beschwerdeschrift beigelegt wurde. Der König oder sein Vertreter war nicht verpflichtet, bei diesem Schluss sich zu bescheiden²⁾, er konnte zunächst dagegen repliciren und, hatte dies keinen Erfolg, einen zweiten Fürstentag ansetzen und bei diesem seine meistens abgeänderten Forderungen wiederholen. Es kam vor, dass in einem Jahre 3 — 6 Fürstentage gehalten wurden, wenn der König, mit den bewilligten Steuern nicht zufrieden, immer wieder eine neue Versammlung der Stände berief. Die letzteren betrachteten zwar eine solche Massregel, ja schon die Erwiderung des Commissarius auf den Fürstentags-Schluss als unzulässig, aber, wenn der König oder sein Vertreter dies wagte, welche Mittel standen ihnen dagegen zu Gebote? Es blieb ihnen nur der Beschwerdeweg offen und dass dieses Vorgehen nichts nützen konnte, wenn der König auf seinem Willen bestand, ist klar. Die Verhandlungen des Fürstentages im Jahre 1563 geben einen deutlichen Beweis dafür³⁾.

Nunmehr gehe ich zu den Verhandlungen des Fürstentags über. Kaiser Ferdinand hatte, wie oben erwähnt, seinen Sohn Maximilian als seinen Commissarius zu diesem Fürstentage nach Breslau entsendet, welcher diesen mit der ihm von seinem Vater übergebenen Proposition⁴⁾ durch seinen Vicekanzler Dr. Georg Mehler eröffnen liess. Betrachten wir den Inhalt dieser Proposition.

Nachdem Ferdinand im Eingange derselben, welcher bereits bei der Huldigung verlesen worden war, den Ständen zunächst seinen Dank ausgesprochen dafür, dass sie so bereitwillig und zahlreich seinem Schreiben, den Fürstentag betreffend, Folge geleistet, gibt er sein Bedauern kund,

¹⁾ Ueber das Oberamt s. Schickfuss, Beh. 3, S. 96 ff.

²⁾ Schickfuss, Beh. 3, S. 204.

³⁾ Vergl. zu diesem Abschnitt Kries, S. 5 und S. 26—29; Schickfuss, Beh. 3, S. 102—105 und Pachaly 1, S. 321—324.

⁴⁾ S. die Proposition, sowie die Schlüsse des Fürstentages und die Erwiderungen Maximilians im Prov.-Arch. D 314b und A. A. II 2a.

dass ihn Krankheit, hohes Alter und die ungünstige Jahreszeit verhindert hätten, in eigener Person, wie er es gewünscht, den Fürstentag abzuhalten, zumal er schon seit mehreren Jahren Schlesien nicht besucht habe¹⁾. Da ihm nun voraussichtlich ein langes Leben nicht mehr beschieden sei, so habe er beschlossen, seinen Sohn Maximilian den Ständen als ihren künftigen Herrn vorzustellen, und ihn deshalb an seiner Statt nach Schlesien geschickt. Er wünsche, dass die Stände ihn als ihren Herrn anerkennen und einführen und die gebührenden Leistungen, wie dies bereits in Böhmen und Mähren geschehen sei, vollziehen sollen, und versichere ihnen, dass Maximilian ihre Privilegien und Freiheiten nicht antasten werde.

Nach dieser Einleitung, die darauf berechnet war, den schlesischen Fürsten die gnädige Gesinnung des Kaisers und seine stete Sorge für eine gute Regierung und für das Wohl des Landes recht deutlich vor Augen zu stellen, wenn auch diese Versicherungen in der That nicht viel mehr als todte Worte waren, die nur wenig durch Werke gestützt wurden, folgt der Hauptinhalt der Proposition, nämlich die Aufzählung und Begründung der verschiedenen Geldforderungen des Kaisers, deren Verwirklichung neben der Huldigung Maximilians die zweite wichtige Ursache zur Einberufung des Fürstentags war. Bevor Ferdinand jedoch auf seine eigenen Ansprüche näher eingeht, fordert er, dass die Stände seinem Sohne, wie es bei der Einführung eines neuen Königs Sitte sei, eine Steuer bewilligen; die Bestimmung der Höhe derselben und des Zeitpunkts ihrer Bezahlung überlässt er dem Gutdünken der Fürsten. Diesen Punkt also, der weniger ihn selbst betraf, übergeht Ferdinand mit wenigen Worten, zumal Maximilian selbst in einer Neben-Proposition dieselbe Forderung ausführlicher behandelt, wie später zu erwähnen sein wird; er eilt vielmehr zu dem wichtigsten Theile seiner Proposition, zu der Forderung der sogenannten Türkensteuer. Diese Steuer, deren Name ihren Zweck bezeichnet, wurde,

¹⁾ Ferdinand ist 1527, 1538 und 1546 in Breslau gewesen.

nachdem schon König Matthias von den schlesischen Fürsten wiederholt Beiträge zu den Kosten seiner Kriege verlangt und erhalten hatte, nach einer im Jahre 1527 ausgeführten allgemeinen Schätzung des Vermögens erhoben. In diesem Jahre hatten die Stände von 100 ungarischen Gulden 42 weisse Groschen bewilligt, nachdem sie »jeder auf sein Gewissen« sich eingeschätzt hatten¹⁾. Während aber in der Zeit von 1527—1552 nur in einzelnen Jahren (1527, 1537, 1541, 1543, 1546, 1551) dergleichen Unterstützungen zum Kriege gegen die Türken von den Ständen gewährt worden waren, wurden sie vom Jahre 1552 an regelmässig gefordert und bewilligt, doch nicht immer in gleichen Beträgen und stets nur als ausserordentliche Beihilfe zur Instandhaltung der ungarischen Festungen, da man durch diese auch Schlesien vor den Raubzügen der Türken gesichert glaubte²⁾. So verlangte denn Ferdinand auch in diesem Jahre von den Ständen eine Steuer zur Verwendung gegen den Erbfeind. Er erinnere sich wohl, sagt er, der in den vorhergehenden Jahren seitens der Fürsten »zur Errettung vnd Erhaltung der Cron Vngern« gewährten Unterstützungen, die auch stets nur gegen die Türken verwendet worden seien; allein er habe trotzdem seine eigenen Güter theils verkaufen, theils verpfänden müssen, um die Kosten des Krieges bestreiten zu können. Er habe ferner, um einen wenn auch nur augenblicklichen Frieden mit den Türken zu erlangen, Abgeordnete an den Sultan senden müssen, die nur durch kostbare Geschenke für diesen Fürsten und seine Hofbeamten und durch das Versprechen, alljährlich solche »Geld-Verehrungen«³⁾ zu überreichen, ihren Zweck haben erreichen können. Bei allen diesen vielfältigen Ausgaben müssen doch auch in Friedenszeiten die Festungen in gutem Zustande erhalten

¹⁾ S. N. Pol, Bd. 3, S. 49.

²⁾ Ueber die Vertheidigungsanstalten, welche die schlesischen Stände trafen, vergl. Schickfuss, Bch. 1, S. 206 f, Bch. 3, S. 140, 174, 177 f.

³⁾ Der Kaiser scheut sich, seinen Unterthanen gegenüber das Wort »Tribut« zu gebrauchen, was die vorgeblichen Geschenke thatsächlich waren.

und die Grenze durch starke Besatzungen bewacht werden, da die räuberischen Einfälle der Türken in die Grenzländer sogar während des Friedens nicht ruhten, wenn man nicht etwa die Befehlshaber an der Grenze auch durch Geschenke für sich zu gewinnen suche. Dies sei er aber bei seinen völlig erschöpften Geldmitteln ausser Stande. Er glaube daher, von seinen Unterthanen von Neuem mit Fug und Recht ausreichende Unterstützung verlangen zu können, besonders da die früher bewilligten Summen bereits verbraucht und er schon gezwungen gewesen sei, anderweitig Geld zu hohen Zinsen aufzunehmen, ja sogar seinen Soldaten den Sold schuldig zu bleiben.

Es mag eigenthümlich erscheinen, dass der Kaiser für die Ausgaben zum Schutze seiner Länder in so bedeutendem Masse auf die Einkünfte seiner Güter angewiesen war, aber der Staat war damals vorzugsweise an die Person des Fürsten geknüpft, so dass dieser für seine und des Staates Erfordernisse zunächst aus eigenen Mitteln Sorge zu tragen und erst bei Unzulänglichkeit derselben von seinen Unterthanen Beiträge zu verlangen hatte. Vorgänge in anderen Staaten bestätigen dies. Als der König von Polen, Sigismund II. (reg. 1548—1572), bei dem Reichstage im Jahre 1562 die Gewährung der Kosten für Aufstellung von Truppen an der russischen Grenze beantragte zur Abwehr der unaufhörlichen Einfälle, lehnten Adel und Geistlichkeit ab, zur Ausführung dieser Massregel beizutragen, und der König sah sich genöthigt, einen Theil der Einkünfte aus seinen Gütern dafür zu bestimmen. Ferdinand forderte nun aus den angeführten Gründen auf vier Jahre hinaus von jedem Tausend Schock Groschen des Vermögens 14 Schock Groschen¹⁾ sowohl von den Fürsten und Ständen, als von deren Unterthanen und ferner eine Steuer von dem baaren auf Zins ausgeliehenen Gelde »gehorsamblich vndt unweigerlich«. Er sucht die Stände dadurch zur Bewilligung zu bewegen, dass er ihnen vorstellt, sie würden damit den anderen Erbländern ein gutes

¹⁾ Vergl. S. 41 Anm. 1.

Beispiel geben. Denn nicht allein von Schlesien begehre er derartige Beihilfen zur Bestreitung seiner Ausgaben, sondern er werde in gleicher Weise die übrigen Erbländer um weitere Beiträge ersuchen und zweifle nicht, dass diese seinem Verlangen entsprechen werden, ja Ungarn und Mähren hätten ihre Bereitwilligkeit durch Gewährung namhafter Summen auf den jüngsten Landtagen schon bewiesen.

Mit dieser Forderung begnügt sich aber der Kaiser nicht. Sollte nämlich der Fall eintreten, dass er selbst oder einer seiner Söhne persönlich gegen die Türken zu Felde ziehen würde, so verlangt er, dass die Fürsten und Stände »gemeinem Vatter Lande vndt ganzer Christenheitt, sowoll Inen selbst zum Besten« ebenfalls in Person an diesen Feldzügen theilnehmen sollen, wie auch die Stände der anderen Erbländer dies zugestanden hätten.

Der eben erwähnte Wunsch des Kaisers betraf jedoch nur eine Angelegenheit von untergeordneter Bedeutung; wichtiger ist die folgende zweite Hauptforderung des Kaisers, die der sogenannten Biersteuer. Ferdinand hatte im Jahre 1546 zum ersten Mal diese Steuer begehrt, indem er von jedem Viertel Bier¹⁾, das verkauft wurde, eine Abgabe von einem weissen Groschen (zu 14 Hellern) auf 4 Jahre hinaus verlangte. Als Gründe für diese Forderung hatte er einmal seine vielfachen Ausgaben angeführt, ferner, dass Schlesien ihm zur Unterhaltung seines Hofes keinen Beitrag gewähre, dass diese Steuer im Reiche üblich sei und den schlesischen Fürsten selbst von ihren Unterthanen entrichtet werde, dass ausserdem Mähren bereits seine Zustimmung ertheilt und endlich, dass nicht sowohl die Stände, als der »gemeine Mann diesen Biergroschen zahle«. Die schlesischen Stände hatten damals das Biergeld in der gewünschten Höhe bewilligt, jedoch nur gegen einen Revers und unter der Bedingung, dass es nach den 4 Jahren »gantz todt vnd abe« sein solle. Hatten sie aber gehöfft, der Kaiser werde diese

¹⁾ 15 Fass oder Viertel Bier (zu 50 Breslauer Quart) bildeten ein Gebräu, das aus 20 Scheffeln Malz bereitet war.

neue Art der bequemen Gelderwerbung schon nach dem ersten erfolgreichen Versuche aufgeben, so sahen sie sich getäuscht. Im Jahre 1551 forderte Ferdinand abermals und zwar bereits 2 Groschen für das Fass, 1554 gar 6 Groschen, erhielt aber nur 2 Groschen. So waren die Stände unversehens zu einer neuen Steuer herangezogen worden, die der Kaiser nach Kräften ausbeutete. Im Jahre 1563 bewilligten die Stände auf das unaufhörliche Drängen schon 3 Groschen für das Fass und so steigerte sich diese Abgabe allmählich bis auf 6 Groschen (im Jahre 1585), auf welcher Höhe sie blieb. Anfänglich hatte der Kaiser diese Steuer als einen Beitrag zur Bestreitung der Ausgaben für seinen Hofhalt gefordert, später wurde sie auch zu anderen Zwecken verwendet, u. a. zur Besoldung der in den ungarischen Festungen stehenden Truppen und zur Verzinsung der Schulden des Kaisers. Zur Rechtfertigung seiner Forderung bringt Ferdinand in seiner Proposition im Wesentlichen keine anderen Gründe bei, als die schon bei der Türkensteuer angeführten: die ausserordentlichen Ausgaben für Kriegsbedürfnisse hätten seine finanziellen Verhältnisse zerrüttet, ausserdem werde er von den in früheren Jahren aufgenommenen und noch nicht zurückgezahlten Anleihen schwer gedrückt, so dass er in einer höchst peinlichen Lage sich befinde, die in der neuesten Zeit durch die von seinem Sohne zur Erwerbung der römischen Königskrone unternommenen Reisen ins Reich und nach Vorder-Oesterreich noch erhöht worden sei. Um nun diese Schuldenlast wenigstens einigermaßen zu vermindern, verlangt er, dass die Stände, wie im vorigen Jahre, eine Steuer von 2 Groschen von jedem Fass Bier auf 4 Jahre hinaus gewähren sollen, »welches Irer Maj. genedigstem bedencken nach die Fürsten vndt stende, weil gottlob das getreide in den zweien Jaren woll gerathen¹⁾, gar leichtlich vndt ohne sondere hohe beschwerung wohl thuen megen«. Er spricht

¹⁾ Diesen Grund brauchte Ferdinand auch sonst, so 1549, wo er meint, die Schlesier könnten die zur Vermählung seiner Tochter Elisabeth mit dem Könige von Polen geforderte Steuer leicht bewilligen, »weil heuer ein fruchtbar Jahr ist«. S. Schickfuss, Beh. 3, S. 183.

zugleich die Erwartung aus, dass die Stände diesmal unterlassen werden, irgend einen seiner Ansprüche abzulehnen oder nur theilweise zu erfüllen, wie es bei früheren Propositionen geschehen war. Um nun aber den Ständen auch seinerseits etwas zu bieten und sie geneigter zu machen, die genannten Steuern zu gewähren, erklärt der Kaiser sich bereit, nach erfolgter Bewilligung ihnen einen Revers zu geben, »das Inen solche Ire bewilligungen an Iren freiheiten, rechten vndt gerechtikeitten vnvorgriffenlich vndt ohne schaden sein solln«. Er versichert ihnen ferner, sie im Falle der Noth nicht zu verlassen, sondern ihnen jederzeit Schutz und Beistand nach seinen besten Kräften zu erzeigen — der hergebrachte Schluss der kaiserlichen Propositionen.

Diese Ansprüche und Forderungen des Kaisers waren den 9. bis 12. December in den Fürstentags-Collegien Gegenstand eingehender Berathungen, worauf am 13. December dem Könige Maximilian folgender Schluss zuging, der den Erwartungen des Königs jedoch nicht völlig entsprach¹⁾.

Nach dem Ausdrücke des Dankes für die ihnen entbotene kaiserliche Gnade und des Wunsches für die baldige Genesung des Kaisers erklärten die Fürsten und Stände, sie hätten als treue und gehorsame Unterthanen den Willen des Kaisers, seinen Sohn Maximilian als ihren künftigen Herrn und König anzuerkennen, befolgt und hofften hierdurch den kaiserlichen Wünschen Genüge geleistet zu haben. Was die erste Forderung, die Schatzungssteuer (Türkenhilfe)²⁾, anlange, so seien sie bereit, trotz der grossen Erschöpfung ihrer Länder und Unterthanen durch die in den vorhergehenden Jahren oft und in bedeutender Höhe erhobenen Summen, auch dieses Jahr dem Kaiser, »damitt er ihre guttwilligkeit erkenne«, von jedem Tausend Schock Groschen 8 Schock auf die beiden nächsten Jahre — der Kaiser hatte 14 Schock Groschen auf 4 Jahre verlangt — und zwar in zwei Terminen, zu

¹⁾ Vorweg will ich hier bemerken, dass diese erste Antwort später auf die Entgegnung des Königs aufgehoben und durch eine andere ersetzt wurde, welche den Wünschen Maximilians mehr gerecht wurde.

²⁾ Vergl. Schickfuss, Bch. 3, S. 138 f.

Johannis und Martini zu zahlen, damit die Truppen in den Grenzfestungen davon besoldet würden. Die Bewilligung wurde aber an die Bedingung gebunden, dass seitens des Kaisers ihnen die Unverletzlichkeit ihrer Privilegien durch einen Revers verbürgt werde. Freilich wurde diese Bestimmung ebenso regelmässig den Zugeständnissen der Stände beigefügt, als der Kaiser sie allerdings geschehen lassen musste, aber keine Rücksicht darauf nahm und es meistens für überflüssig hielt, darauf irgendwie zu erwidern. Von dieser Steuer sollten aber, wie die Stände forderten, befreit sein die Priester, die keine Landgüter besitzen, die durch Wetter- oder Brandschaden Betroffenen, die Hospitaliten und diejenigen Wittwen, welche von ihrem Leibgedinge kein Einkommen von mehr als 30 Gulden haben; es waren dies Ausnahmen, welche der Fürstentag in der Regel verlangte.

Wir sehen also, dass den Ständen sowohl der geforderte Satz von 14 Schock Groschen vom Tausend zu hoch, als auch die Zeit, auf welche die Bewilligung erfolgen sollte, zu lang erschien, so dass sie im Hinblick auf die Mittel des Landes sich berechtigt hielten, beides zu kürzen. Dagegen erledigen sie die zweite Hauptforderung Ferdinands, die Biersteuer, zu seiner Zufriedenheit. Sie bewilligen ihm nämlich zur Ablösung seiner Schulden eine Abgabe von 2 weissen Groschen von jedem Fass, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die Priester, Prälaten, Adeligen und die anderen Landsassen, die nur für ihren eigenen Gebrauch, und ferner diejenigen, welche zu Hochzeitsfesten brauen, von der Zahlung des Biergroschens frei sein sollen. Auch diese Ausnahmen wurden stets gefordert, und vom Kaiser, obwohl er hierdurch eine nicht unbeträchtliche Summe einbüßen mochte, zugestanden.

Die Stände sind auch erbötig, persönlich an einem Feldzuge Theil zu nehmen, wenn der Kaiser oder einer seiner Söhne das Heer anführen würde. Sollte jedoch dieser Fall in den nächsten zwei Jahren eintreten — für diese Zeit war die Steuer gewährt worden —, so müsse diese oder der Rest derselben zur Besoldung der ständischen Truppen verwendet werden.

Soweit hatten die Stände die Ansprüche Ferdinands im Ganzen erfüllt, wenngleich die bewilligte Höhe der Türkensteuer gegenüber der gestellten Forderung verhältnissmässig sehr gering war. Hingegen verweigern sie entschieden die Besteuerung des baaren auf Zinsen ausgeliehenen Geldes, denn eine solche Steuer würde ihren und des Landes Untergang herbeiführen.¹⁾ In fester Sprache erklären sie, sie müssten vor allen Dingen auf Verminderung und Tilgung ihrer eigenen Schulden bedacht sein, was bei einer so bedeutenden Steuerlast nicht leicht zu erreichen wäre; ausserdem aber würden sie durch diese Abgabe insofern sehr empfindlich getroffen werden, als dann derjenige, welcher durch Unfälle gezwungen grosse Summen habe aufnehmen müssen, seinen Steuersatz nun in ganz ungerechter Weise derartig erhöht sähe, dass dieser den dem Ertrage des Besitzstandes entsprechenden weit übersteige. Hierdurch würden also einestheils völlig abnorme Verhältnisse in der Steuer-Vertheilung sich bilden, anderentheils würde ein so Belasteter niemals zum schuldenfreien Besitze seines Gutes gelangen, vielmehr dasselbe endlich den Gläubigern anheimfallen sehen. Da auf diese Weise in dem Besitz unheilbare Störungen hervorgerufen würden, so müssten sie dies zu vermeiden suchen und könnten daher die gewünschte Steuer nicht bewilligen.

Diese Weigerung der Stände, die genannte Abgabe zu zahlen, musste für Ferdinand oder vielmehr für seinen ihn vertretenden Sohn höchst überraschend sein, um so mehr, als sie bisher stets entrichtet worden war. Allerdings beruhte auch diese Forderung gleich den übrigen Ansprüchen auf Steuern nur auf einem durch die kaiserliche Macht begründeten Rechte, aber dieses war durch die Länge der Zeit gewissermassen zu einer Gewohnheit geworden, der man in jedem Falle folgte. In der That hatten die Stände seit der Einführung der Schatzungssteuer im Jahre 1527 stets das

¹⁾ Kries, S. 47, giebt als wahrscheinlichen Grund dieses Beschlusses den von Ferdinand eingeführten Grenzzoll an, über den später gehandelt wird.

baare auf Zinsen ausgeliehene Geld zu einem bestimmten Satze versteuert und wenn sie auch zuweilen, wie im Jahre 1554, die Bitte ausgesprochen hatten, diese Steuer aufzuheben, so hatten sie es doch bei dem Wunsche bewenden lassen. Allein im Jahre 1563 änderte sich die Ansicht der Fürsten, sie weigerten sich, die Steuer fernerhin zu zahlen. Maximilian erhob zwar gegen diese ihn in hohem Grade benachtheiligende Bestimmung sowohl bei diesem, als bei dem 1567 gehaltenen Fürstentage Einspruch, aber er erreichte nichts, die Stände beharrten bei ihrem Beschlusse. Schliesslich betonen sie nochmals ihr Unvermögen, neue Steuern übernehmen oder die regelmässigen Abgaben erhöhen zu können, und bitten dringend um Abstellung ihrer in einer besonderen Schrift aufgezählten Beschwerden.

Es ist bereits erwähnt worden, dass ausser der kaiserlichen Proposition Maximilian auch seinerseits eine Neben-Proposition an den Fürstentag hatte gelangen lassen, worin er den Ständen zunächst als ihren künftigen Herrn sich ankündigte und zu seiner Einführung von ihnen ein Geschenk verlangte, ausserdem aber eine Biersteuer auf drei Jahre forderte zur Deckung der durch seine Reisen wegen der Erwerbung der Kronen von Deutschland, Böhmen und Ungarn entstandenen Kosten und zur angemessenen Unterhaltung seines Hofes. Er erwartet mit Bestimmtheit die Bewilligung dieser Abgabe und bittet, gleichwie der Kaiser, hierdurch den Ständen von Böhmen und der Lausitz, von denen er ebenfalls diese Steuer zu fordern gedenke, ein nachahmungswerthes Beispiel zu geben. In ihrer dem Könige am 14. December übergebenen Erwiderung sprechen die Stände ebenfalls die Anerkennung Maximilians als ihres Königs und Erbherrn aus und erklären ungeachtet des Landes Erschöpfung sich bereit, ihm ein Geschenk zu überreichen, da sie wohl einsehen, welche Schuldenlast der König sich aufgebürdet habe; doch verwahren sie sich gegen die etwaige Annahme, dass dieses Geschenk, welches zwar bei der Einführung eines neuen Königs gegeben zu werden pflege, als zu Recht bestehend dargebracht werde. Sie verlangen vielmehr, dass

die Bewilligung desselben ohne Nachtheil für ihre Freiheiten bleiben solle, und versprechen daher, erst dann, wenn Maximilian ihnen einen Revers ausgestellt haben werde, von jedem Tausend Schock Groschen 4 Schock auf zwei Termine des folgenden Jahres, zu Johannis und Martini zahlen zu wollen. Auch das Biergeld gewähren sie in derselben Form, doch nicht in derselben Höhe, in der sie es dem Kaiser zugestanden hatten, nämlich von jedem Fass Bier einen weissen Groschen. Allein auch hier können die Stände die Bemerkung nicht unterdrücken, dass sie nur »mit grosser Not, sowoll ihrer selbst, als ihrer Vnderthanen« diese Geschenke zu bewilligen vermögen; dafür hoffen sie aber, Maximilian werde die Berücksichtigung ihrer schon so oft vorgebrachten Beschwerden bewirken und deren Abstellung bei dem Kaiser befürworten.

Mit diesen Beschlüssen des Fürstentages, die sowohl seine, als seines Vaters Erwartungen nur theilweise befriedigten, ja eine bisher gewährte Abgabe sogar verweigerten, konnte Maximilian sich keineswegs einverstanden erklären, wenn er nicht eine Verminderung der kaiserlichen Einkünfte und, hätte man den Ständen das Recht, Steuern ohne Weiteres aufzuheben, mit Stillschweigen eingeräumt, auch eine Beeinträchtigung des kaiserlichen Ansehens gewärtigen wollte. Die Steuer von dem auf Zinsen ausgeliehenen Gelde warf aber immerhin eine beträchtliche Summe ab, deren Ausfall bei der bedrängten finanziellen Lage des Kaisers sehr fühlbar werden musste. Dazu kam, dass ausser dieser Steuerverweigerung die Breslauer Kaufmannschaft eine besondere Bitt- und Beschwerdeschrift gegen den vom Kaiser 1556 errichteten neuen Grenzzoll eingegeben hatte, über den die Schlesier schon mehrere Male und zum grossen Unwillen des Kaisers sich beklagt hatten. Durch diese Umstände sah Maximilian sich veranlasst, gegen die Beschlüsse der Stände zu repliciren: er könne dieselben nicht annehmen und begehre dringend eine Aenderung derselben. Zugleich beantwortete er die ihm von den Ständen überreichten Beschwerden. Diese, deren ausführliche Besprechung ich mir

für später vorbehalte, waren besonders gegen den neuen Zoll, die Münzverwirrung, die Beschränkung der Salzeinfuhr, die Sonderung der Stände auf den Fürstentagen und die Besetzung von Pfründen durch Fremde gerichtet und befürworteten die Schlichtung der Grenzstreitigkeiten mit Polen, die Heranziehung von Krossen, Hotzenplotz und Troppau zur Theilnahme an den allgemeinen Landeslasten, die Abschaffung des Missbrauchs der Einziehung geistlicher Güter durch weltliche Herren, die Anordnung eines raschen Verfahrens bei dem Appellationsgerichte zu Prag, ein energisches Vorgehen gegen die Fehder und die Abstellung der Beschwerden einzelner Fürstenthümer. Maximilian, der ohnehin wegen des ungünstigen Ausfalls der Beschlüsse der Stände in erregter Stimmung war, wurde durch diese Klagen, die zum grossen Theil schon wiederholt dem Kaiser vorgelegt waren, noch mehr aufgebracht und anstatt einen endgültigen Bescheid darauf zu ertheilen, begnügte er sich bei den meisten mit leeren Versprechungen. Zumal die letzten Punkte übergeht er mit wenigen nichtssagenden oder doch nur auf die Zukunft vertröstenden Worten, während er allerdings die anfangs erwähnten »gravamina« — so lautet der stehende Ausdruck — einer grösseren Beachtung würdigt und besonders die Klagen über den Zoll und den Streit mit Polen einer näheren Besprechung unterzieht. Nichtsdestoweniger aber erfüllt er auch hier nicht die Erwartungen der Stände, indem er die Beschwerden über den Zoll als gänzlich unbegründet zurückweist, da der Kaiser trotz sorgfältiger Erkundigung nicht habe erfahren können, dass der Zoll dem Lande Schaden verursache. Desgleichen achtet er die Beschwerde betreffs einer Regelung der Münzverhältnisse für unerheblich, da der Kaiser eine neue Münzordnung eingeführt habe und nur, weil die Stände diese nicht annehmen wollten, sei die dem Handel so nachtheilige Verwirrung im Geldverkehr entstanden. Nicht minder weist er die Klage bezüglich der Beschränkung der Salzeinfuhr aus fremden Ländern ab, da der Kaiser dieser niemals gewehrt habe. Dagegen billigt auch er nicht die Verleihung von Prälaturen

an fremde Geistliche, verspricht Ferdinand darauf aufmerksam machen zu wollen und stellt endlich die Beilegung der Zwistigkeiten mit Polen auf einer auf den 1. Mai 1564 berufenen Versammlung zu Petrikau in Aussicht.

Diese Erwiderung auf die Beschwerden und die Forderung eines neuen Beschlusses hatte Maximilian nebst der ihm überreichten Schrift, worin der Fürstentag seinen Beschluss mitgetheilt hatte, den Ständen zustellen lassen. Der Fürstentag aber erachtete es nach einer abermaligen Berathung am 16. und 17. December aus mehreren Gründen für geboten, an seinen Beschlüssen nichts zu ändern. Die fortwährenden Steuern, entgegneten die Stände, die noch dazu immer gesteigert worden seien, hätten das Land bereits dermassen ausgesogen, dass ohne Schaden für die Wohlfahrt desselben keine höheren Summen, als die genannten, gewährt werden könnten. Sie hielten sich überdies nicht für verpflichtet, ihren Beschluss umzustossen, da Maximilian auf ihre Beschwerden nur ausweichenden und unzureichenden Bescheid ertheilt habe; sie seien vielmehr der Ansicht, Maximilian werde wohl mit seinem Vater »sohulich« sich zu vergleichen wissen. Weil aber der König am 16. December betreffs einer Verehrung an sie sich gewendet habe, so hätten sie dieses Ansuchen wohl beherzigt und, zwar über ihr und ihrer Unterthanen Vermögen, ein Geschenk von 15000 Thalern auf Martini 1564 zahlbar bewilligt, doch erbäten sie sich einen Revers darüber, dass es unbeschadet ihrer Privilegien geschehen sei. Im Uebrigen aber, setzten sie hinzu, wünschten sie, den alten Brauch erhalten zu wissen, dass auf ihre Schlusschrift und Antwort nichts entgegnet werden solle. Diesen Gebrauch suchten die Stände stets unangefochten zu bewahren. Als sie im Jahre 1554 zu Gunsten des Erzherzogs Ferdinand davon abgewichen waren und die kaiserlichen Commissarien bei dem nächsten Fürstentage wieder eine Entgegnung wagten, ersuchten die Stände den Kaiser, seinen Commissarien diese Erwiderungen zu untersagen; sie hätten »bey den Eltesten Mitlandsassen sich erkundiget, von denen were klärlich zu vernehmen gewesen, dass es bey den Vor-

fahren in stättem Brauch gewesen, vnd steiff darüber gehalten worden, kein repliciren den Königl. Commissarien auffn Fürstentagen zu admittiren«. ¹⁾)

Diese Weigerung der Stände, welche das Geschenk von 15000 Thalern, da es an einen Revers geknüpft sein sollte, in keinem milderen Lichte darstellen konnte, erzürnte den König in hohem Grade. Bisher hatten die Stände gewöhnlich von vornherein die Forderungen des Kaisers bedingungslos oder mit geringen Aenderungen gewährt oder doch, wenn der Kaiser, nicht zufrieden mit dem Fürstentags-Schluss, von seinen Commissarien darauf erwidern liess, in dem zweiten Beschlusse die Ansprüche ohne Einschränkung erfüllt. Maximilian musste daher von dieser abschläglichen Antwort der Stände sehr überrascht und seine Stimmung gegen die Fürsten nicht gerade eine freundliche sein. Es konnte ihm nicht gleichgültig sein, wenn die Forderungen seines Vaters in so schroffer Weise abgelehnt wurden, denn er war diesem verantwortlich dafür, was er in den Verhandlungen mit den Fürsten erzielte. Er musste aber auch dies in Erwägung ziehen, dass er selbst später als Kaiser dieselben Ansprüche stellen und ihre unbedingte Erfüllung verlangen würde. Um also für die Zukunft seine Stellung zu den Ständen zu sichern, musste er jetzt sein Hoheitsrecht in vollem Masse geltend machen. Seine Erwiderung ist daher in einem sehr scharfen Tone gehalten. Es befremde ihn, sagt Maximilian, die Absicht der Stände, bei der früheren Antwort es beruhen zu lassen, und er sehe sich deshalb, trotzdem er es habe vermeiden wollen, genöthigt, nochmals zu repliciren und die Fürsten ernstlich zu ermahnen, die Ansprüche des Kaisers noch ein Mal zu berathen »bis zum einhelligen beiderseits Beschluss«. Er erklärte unumwunden, den Fürstentag nicht eher schliessen zu wollen, als bis die Verhandlungen zu einem günstigen Ende gelangt seien, und er hoffe, dass dies in Kürze geschehen werde, wenn er nicht bei Zurückweisung oder nur theilweiser Erfüllung der kaiserlichen Wünsche

¹⁾ Schickfuss, Beh. 3, S. 196.

die von den Ständen wiederholt versicherte Liebe und Treue gegen das Herrscherhaus als leere Worte auffassen müsste.

Näher auf die einzelnen Punkte eingehend, erörtert er den Ständen, dass eine Vertheilung der gewährten Summen zwischen ihm und seinem Vater vollkommen unthunlich sei, denn dies beweise klar der Zweck der geforderten Steuer, welcher einzig sei, die üble Lage des Kaisers zu bessern. Er hege die Meinung, die Stände müssten, anstatt so wohl begründeten Ansprüchen so wenig gerecht zu werden, den Herrscher um so bereitwilliger und in desto reichlicherem Masse unterstützen, als dieser nur bei der gänzlichen Erschöpfung der eigenen Mittel eine Geldhilfe begehre. Er sehe sich daher gezwungen, auf den übergebenen Forderungen zu bestehen, und erwarte deren endliche Gewährung.

Ferner spricht er den Ständen seinen Dank aus für das Geschenk von 15000 Thalern, doch die Ertheilung eines Reverses hält er »aus allerley beweglichen vrsachen« nicht für geboten, zumal Böhmen und Mähren ihre Geschenke ohne Vorbehalt überreicht hätten; er fordert vielmehr, wie früher, die schlesischen Stände sollten durch ihre bedingungslose Bewilligung den Ständen der Ober- und Nieder-Lausitz ein gutes Beispiel darbieten.

Bezüglich der vorgebrachten Beschwerden — die Fürsten und Stände hatten, da sie den ersten Bescheid Maximilians für ungenügend hielten, bei ihrer zweiten dem Könige gegebenen Antwort abermals um Abstellung ihrer Beschwerden gebeten — erachtet es Maximilian nach der bereits ertheilten Antwort für überflüssig, nochmals darüber zu sprechen: er habe in seiner Entgegnung die Beschwerden der Stände »dermassen mit gnaden beantwortt«, dass er eine abermalige Vorlegung derselben nicht erwartet habe. Er verlangt vielmehr, dass die Stände ihre Beschwerden nochmals in genaue Erwägung ziehen und dafür sorgen sollen, dass in den Steuern und Biergeldern »eine göttliche Gleichheit« gehalten werde, und wünscht ausserdem, dass ihm in specie schleunig Bericht erstattet werde über die Schatzung, die Einnahme der Steuern und die Execution gegen die Restanten, damit

der Fürstentag endlich geschlossen werden könne.¹⁾ Trotz der abgegebenen Erklärung bespricht Maximilian doch einige Klagepunkte der Stände, nachdem er Erkundigungen darüber eingezogen hatte. Betreffs der Neuerungen in der Abgabe der Stimmen bei den Fürstentagen bestimmte er, dass dergleichen Abweichungen von der alten Sitte zu unterlassen seien und die Stände bei der früheren Regel bleiben sollen, »damit ein jeglichs Fürstenthumb sein stim frey, altem löblichen brauch nach, haben muge.« Er verspricht auch den Ständen, ihre Beschwerden wegen des Ueberganges geistlicher Güter in weltliche Hände und die gleichzeitige Protestation des Bischofs gegen diesen Missbrauch bei dem Kaiser zu befürworten, und er sei der festen Meinung, dass dieser die Entscheidung durchaus nach Gründen des Rechts und der Billigkeit fällen werde. Er schliesst seine Replik mit den Worten: »Wolten Ire Ko. Maj. den fürsten vnd Stenden zu gehorsamer nachrichtung nit verhalten, Vnd sein Ire Ko. Maj. den fürsten vnnnd Stennden allzeit zu gnaden wolgeneigt«.

Diese ernstliche Erklärung des Königs musste die Fürsten und Stände von seinem festen Entschlusse überzeugen, des Kaisers und seine Forderungen ohne Bedingungen und Einschränkungen durchzusetzen, und bestimmen, um weiteren Streitigkeiten und einer lästigen Verlängerung des Fürstentages vorzubeugen, ihre früher gefassten Beschlüsse zu ändern und einen neuen ergehen zu lassen, der den Wünschen des Herrschers entsprach. Sie vereinigten sich deshalb zu abermaliger Berathung am 19. und 20. December und erliessen am 21. December die zu Gunsten des Kaisers geänderte Antwort, worin sie aussprachen, »sie haben auff Irer Kay. Maj. Credenzbrieff, proposition vnd andere hernach vbergebene schriften sich nachfolgend antwortt vnderthenigist verglichen entschlossen vnnnd hiemit die vorige der Kay.

¹⁾ Der Fürstentag währte in der Regel nur eine Woche, dieser aber war schon seit dem 9. December versammelt, also bereits über jene Zeit ausgedehnt, denn die Erwiderung des Königs erfolgte nach dem 17., wahrscheinlich am 18. December.

Maj. gegebene antwortt vnd bewilligung vnderthenigst aufgehoben.«

Der Eingang auch dieser letzten Antwort der Stände auf die kaiserlichen Vorlagen drückt das Bedauern der Fürsten aus über die Krankheit des Kaisers und enthält die in den gebräuchlichen Formeln abgegebene Erklärung, König Maximilian als Erbherrn von Schlesien anzuerkennen und ihm alle schuldigen Pflichten zu leisten. Soweit stimmte also diese Erwiderung mit den voraufgehenden überein; die Höhe der Türkensteuer jedoch erfährt eine beträchtliche Steigerung. Die Stände hatten in ihren früheren Beschlüssen eine Steuer von 8 Schock Groschen von jedem Tausend bewilligt, welche aber von Maximilian als zu gering zurückgewiesen worden war; sie verstehen sich daher, freilich nicht, ohne ihre Klagen über den anhaltenden Steuerdruck zu wiederholen, 12 Schock Groschen vom Tausend zu zahlen und zwar unter Beibehaltung der früheren Bestimmungen über die Verwendung des Geldes und mit denselben Ausnahmen. Betreffs der Biersteuer und der persönlichen Theilnahme an einem Feldzuge gegen die Türken ändern sie die bereits ertheilte Antwort nicht, da ja diese die Ansprüche des Kaisers erfüllte. Mit derselben Festigkeit aber, wie vorher, verweigern sie die Besteuerung des baaren auf Zinsen ausgeliehenen Geldes, indem sie nochmals dieselben Gründe beibringen und den Kaiser bitten, dass er ihre Weigerung nicht für bösen Willen halten, noch durch Bestehen auf seiner Forderung ihren Besitz und Credit schädigen möge. Das Gesuch um Beseitigung der Beschwerden bildet auch hier den Schluss.

Auf diese Antwort, welche die vorher bewilligte Steuer um die Hälfte erhöhte, erfolgte seitens des Königs keine Erwiderung. Die Mehrbewilligung der Stände konnte ihn für den Ausfall der Steuer auf das ausgeliehene Geld entschädigen; zudem musste er wohl einsehen, dass die Stände entschlossen seien, hier nicht nachzugeben. Er unterliess daher jede Entgegnung und begnügte sich mit den genannten Zugeständnissen.

Wie schon bemerkt, hatten die Fürsten und Stände den

beiden ersten Schlüssen, welche sie dem Könige Maximilian übergaben, eine Schrift beigefügt, welche ihre und des Landes Beschwerden enthielt. Maximilian hatte darauf theils ausweichend, theils ablehnend geantwortet, zugleich aber die nochmalige Berathung der Beschwerden verlangt, bevor sie dem Kaiser vorgelegt würden. Der Fürstentag entsprach auch diesem Wunsche, allein, wenn Maximilian geglaubt hatte, die Stände würden irgend einen Punkt ihrer Klagen fallen lassen, so sah er sich getäuscht. Dadurch, dass sie schon sehr oft ihre Beschwerden bei dem Kaiser angebracht und um Berücksichtigung derselben dringend zwar, aber gewöhnlich vergebens gebeten hatten, konnten die Stände keineswegs sich veranlasst fühlen, den Rathschlägen und den, wenn auch nicht ausgesprochenen, so doch aus der Haltung der Erwiderng ersichtlichen Wünschen des Königs, die Beschwerdepunkte zu verringern oder doch zu ändern, nachzugeben. Sie liessen vielmehr die einzelnen Artikel nicht nur ungeändert, sondern forderten jetzt noch eindringlicher die endliche Abstellung der die Klagen verursachenden Einrichtungen und Missbräuche.

Die hauptsächlichste Beschwerde der Stände betraf den neuen Grenzzoll. Ferdinand hatte nämlich durch ein kaiserliches Decret vom 1. Mai 1556 einen allgemeinen Grenzzoll in Schlesien eingeführt und als Gründe dazu die Bestreitung der Kosten des Türkenkrieges und das Beispiel fremder Fürsten angegeben. Er mochte auch von der Ansicht ausgehen, dass durch die Anordnung eines gleichmässigen Grenzzolls der aus den mannigfaltigen Communalzöllen unvermeidlich entstehenden Verwirrung gesteuert und hierdurch das Wohl des Landes gefördert werde, zumal der Zoll nur auf solche Waaren gelegt werde, die in das Ausland verkauft würden oder von da für Luxus Zwecke hereinkämen,¹⁾ so dass eine Schädigung der Landes-Interessen unter diesen Umständen nicht zu befürchten sei. Allein mit diesen Ansichten des Kaisers über die Mittel, durch welche der Wohlstand Schlesiens gesteigert werde, stimmten die Stände nicht

¹⁾ S. Kries, S. 73 f.

überein. Sie betrachteten die Einführung des Zolls von anderen Gesichtspunkten und sahen recht wohl ein, dass es dem Kaiser nur um eine neue Einnahme zu thun sei. Sie erhoben sich daher einstimmig gegen das Zollmandat und stützten sich hierbei auf ihre Privilegien, vorzüglich auf das ihnen vom Könige Wladislaus im Jahre 1498 von Ofen aus ertheilte. Der hierher gehörende Artikel desselben lautet nämlich: »Alle alten Zölle sollen bey ihren Würden bleiben, doch weiter niemandes, wanne wie vor alters vnnnd Aussetzung damit beschwert werde, sondern keine newe Zölle wollen wir, auch vnsern Nachkommen, Konigen zu Böheimb, in keiner Stelle in der Schlesien niemandes, wes Standes oder Würden die seyn, auffzurichten, nehmen oder gebrauchen, vergönnen, zulassen geben vnn damit begnaden; Es erkannten den Fürsten, Prälaten, Herren, Ritterschaft vnd Städte der Schlesien einträchtiglich, dass es aus redtlichen, gegründeten Vrsachen billich vnd zu der Lande besten vnd Nutz geschehen solte.«¹⁾ Die Stände beriefen sich ferner auf ihre Verträge mit Polen, wiesen auch auf die hohe Wichtigkeit hin, welche der Handel mit diesem Lande für Schlesien habe. Die polnischen Kaufleute seien erbittert über diese Hemmung des Verkehrs, die zum grössten Theil ihnen Schaden verursache, da nach Schlesien eine bedeutende Ausfuhr stattfände, und es sei zu erwarten und zu fürchten, dass die Polen ebenfalls einen Grenzzoll einrichten, wodurch der Preis der Waaren, der ohnehin hoch genug sei, noch erhöht werden würde. Ausserdem würde Schlesien insofern leiden, als die polnischen Kaufleute ihren Bedarf an Waaren durch Bezug aus anderen Ländern decken würden, wo sie dieselben nicht versteuern müssten; sie beschränkten sich bereits auf die Einfuhr von Rohprodukten, die keiner Besteuerung unterlägen, und zögen dadurch das baare Geld aus dem Lande.²⁾

¹⁾ Vergl. Schickfuss, Bch. 3, S. 273 f., und Mailáth, Geschichte der Magyaren, Bd. 2, S. 107.

²⁾ Ueber den Handel Schlesiens vergl. Stenzel, Gesch. Schles., Bd. 1, S. 245, 315 f., Pachaly, S. 198—201, 236 f., 332. Zum Theil für diese Periode geltend sind die Bemerkungen bei Stenzel, scriptores rerum Silesiacarum, Bd. 3, S. 137—153.

Die Folge würde sein, dass man einerseits in Schlesien auf die Beschaffung der nothwendigsten und unentbehrlichen Waaren sich beschränken und der Zollertrag auf diese Weise gering ausfallen werde; dass andererseits aber die Industrie im Lande durch die Erschwerung des Verkehrs mit den umliegenden Ländern leiden und eine freiere und höhere Entwicklung gehindert werde; dass endlich das Land ausser Stand sein werde, die vom Kaiser beanspruchten Unterstützungen fernerhin aufzubringen. Allein Ferdinand achtete dieser Beschwerden nicht, er hatte an dem Zoll eine zu ergiebige Einnahmequelle gefunden, als dass er sie schon so bald wieder hätte aufgeben sollen. Er erwiderte den Ständen, er glaube gegen das Privilegium des Königs Wladislaus nicht zu handeln, da dieses nur den Ständen und Herren Schlesiens verbiete, neue Zölle zu errichten, nicht aber dem Könige von Böhmen, denn an eine solche Beschränkung der königlichen Gewalt habe Wladislaus niemals denken können.

Doch die Fürsten liessen nicht ab, auf die Uebelstände des Zolls hinzuweisen, besonders wurde auch die Kaufmannschaft von Breslau oft und eifrig bei dem Kaiser vorstellig um Aufhebung des Zollmandats. Es lässt sich nicht leugnen, dass die Beschwerden der Stände und der Kaufleute in gewisser Hinsicht begründet waren. Der Zoll musste für den Augenblick auf Handel und Verkehr störend einwirken, eine Preiserhöhung der Waaren und demnach ein geringerer Verbrauch derselben waren die nothwendige Folge, Streitigkeiten mit den polnischen und überhaupt den fremden Händlern waren unvermeidlich, auch Strafen seitens der königlichen Behörden bei Uebertretungen des Zollmandats mochten verfügt worden sein: Uebelstände, die den Schlesiern, vorzüglich aber der Kaufmannschaft von Breslau, da diese den Verkehr nach dem Auslande hauptsächlich in Händen hatte, sehr unangenehm sein mussten. Aber nicht daher allein schrieb sich der Unwille der Stände. Mochten sie auch bei diesen Beschwerden das Interesse des Landes im Allgemeinen wohl vertreten, der erste und vorzüglichste Grund zu ihren

eifrigen Vorstellungen gegen die Einführung des Zolls lag darin, dass sie durch diesen königlichen Zoll in ihren Einzelzöllen bedeutend geschädigt wurden. Schon von früher Zeit her hatten die einzelnen Fürsten und Städte an den Grenzen ihrer Gebiete Zölle erhoben,¹⁾ ja dieselben bildeten eine Hauptquelle der Einnahmen der Landesherren. Der durch diese Zölle erzielte bedeutende Gewinn²⁾ musste nun allerdings nach Einführung des allgemeinen Zolls eine beträchtliche Einbusse erleiden, indem die Händler sich nicht verpflichtet fühlten, ausser dem königlichen Grenzzoll auch dem Herrn des betreffenden Fürstenthums eine Abgabe zu zahlen und so ihre Waaren doppelt zu versteuern. Diese Verminderung ihrer Einkünfte aber empfanden die Fürsten, wie sich leicht ermessen lässt, sehr schmerzlich und daher rühren denn ihre häufigen und dringenden Vorstellungen um Aufhebung des Grenzzolls. Aber Ferdinand wusste es wohl, dass diese steten Gesuche vorzugsweise auf persönlichen Beweggründen beruhten; dennoch würden sie vielleicht nicht ohne Erfolg geblieben sein, obgleich vielleicht nicht von dem gewünschten, wenn nicht die Stände stets die völlige Beseitigung des Zolls begehrt hätten. Wir dürfen annehmen, dass Ferdinand den Zoll auf gewisse Gegenstände beschränkt oder den Ein- oder Ausfuhrzoll gänzlich aufgehoben haben würde, wenn ihm die Stände einen Ersatz für die dann wegfallende Summe geleistet hätten; Maximilian wenigstens war bereit, als die Fürsten 1564 bei ihm über den Grenzzoll sich beschwerten, denselben gegen Bewilligung einer angemessenen Entschädigung abzustellen. Aber zur Uebernahme einer neuen Steuer — denn dies würde die Entschädigungssumme geworden sein, da sie doch alljährlich hätte gezahlt werden müssen — wollten die Stände sich nicht verstehen, sie erkannten, dass eine regelmässige Abgabe, die gewiss auch nicht unbedeutend gewesen sein würde,

¹⁾ Vergl. Stenzel, *script. rer. Siles.*, Bd. 3, S. 146—148, wo u. a. über die Beschwerden der Breslauer gegen den vom Herzog Karl von Oels errichteten Zoll in Hünern und Hundsfeld gehandelt wird.

²⁾ S. Stenzel, *Gesch. Schles.* 1, S. 257 f.

schwerer aufzubringen sei, als die nur in geringen Beträgen eintretenden Zollabgaben. Ausserdem aber veranlasste noch ein anderer Grund die Stände, eine Entschädigungssumme abzulehnen. Der Zoll traf nämlich zum grossen Theil den Kaufmannsstand, während bei einer directen Steuer sie vor allen Anderen und zu höheren Sätzen würden herangezogen worden sein, so dass sie also auch durch theilweise Aufhebung des Zolls keine Vortheile erreicht haben würden. Vor Jahrzehnten unter Wladislaus oder Ludwig, als der königliche Einfluss in Schlesien noch minder bedeutend war, hätten die Stände ihren Willen, die bedingungslose Aufhebung des Zolls, wahrscheinlich durchsetzen gekonnt, jetzt vermochten sie es nicht mehr. Ferdinand liess sich nicht hindern, sein Zollmandat zur Ausführung zu bringen, er erklärte, den prophezeiten Ruin des Landes durch den Zoll abwarten zu wollen. Trotzdem aber erbot er sich, wenn die Breslauer ihre Beschwerden in specie angeben würden, dieselben zu prüfen und, wären sie gerechtfertigt, Erleichterungen zu gewähren. Allein die Breslauer Kaufmannschaft hielt es für überflüssig, die durch den Zoll entstehenden Nachtheile einzeln anzugeben und mit Beispielen zu beleuchten; sie begnügte sich, ebenso wie die Stände, mit der allgemeinen Forderung, das Zollmandat zurückzunehmen. Darauf ging aber Ferdinand nicht ein und der Zoll blieb bestehen.

Bei diesem Fürstentage unterstützten die Stände ihre im Uebrigen denen der vorhergehenden Jahre gleichlautenden Beschwerden noch durch die Angabe, der Zoll werde nicht allein von den ausser Landes geführten Kaufmannswaren erhoben, sondern man fordere denselben auch »von Rossen, essenden vnnnd trinkenden wahren, die von einem Ampt Ins ander Im Lande gefurt, Item dem Jhenigen, so ein furst oder standt dem andern verehrungsweiss oder sonst zu seiner Hausshaltung vnnnd notturft zuschickt, dessgleichen was zu hochzeitlichen ehren, Wirthschafften vnnnd freuden gebraucht wurde.« Sie klagten ferner über den Uebermuth und das eigenmächtige Handeln der königlichen Zollbeamten, welche

die Händler zwingen, auch diejenigen Waaren, die nach dem Gesetz unbesteuert bleiben sollten, zu verzollen.

Beruheten diese Beschwerden auf Thatsachen und wir können dies annehmen, wenn auch vielleicht einige Uebertreibungen untergelaufen sein mögen, so wurde allerdings das Zollmandat in sehr schroffer und ungerechter Weise zur Anwendung gebracht, wie es Ferdinand sicherlich nicht beabsichtigt hatte. Er wird gewiss nicht unterlassen haben, über die Wahrheit dieser Beschwerden sich zu unterrichten und nöthigenfalls gegen eine derartige falsche Vollziehung seines Gesetzes einzuschreiten. Allein mehr als dies haben die Stände nicht erreicht, ihre gegen den Zoll selbst gerichteten Bestrebungen hatten keinen Erfolg.

Einen zweiten Hauptgrund zu Beschwerden fanden die Stände in der in Schlesien sowohl, als in den angrenzenden Ländern herrschenden Ungleichheit des Werthes der Münzen.¹⁾ Diese erklärt sich leicht aus dem jedem Fürsten zustehenden Prägungsrechte.²⁾ Auch die Bischöfe von Breslau hatten dieses Recht von Maximilian I. erhalten.³⁾ Es ist begreiflich, dass die Fürsten nicht alle nach demselben Münzfusse prägen liessen; der eine hatte bessere, der andere schlechtere Münzen. Da entstanden denn oft Streitigkeiten, wenn ein Fürst die Münze eines anderen in seinem Gebiete anzunehmen verbot oder eine Stadt die Münzen eines Fürsten anzuerkennen sich weigerte.⁴⁾ Von Seiten der Breslauer gingen die meisten Schritte aus zur Regelung der Münzverhältnisse. Sie sahen ein, welchen Nachtheil für Handel und Wohlstand eine solche Verwirrung im Werthe des Geldes nach sich ziehen und dass sie als die Inhaber des schlesischen Grosshandels

¹⁾ Ein Beispiel wird dies beweisen. Ein Schock meissner Groschen galt 36 weisse schlesische Gr. oder 1 Thaler, 1 Schock böhmische Gr. galt 72 schles. Gr. oder 2 Thaler; 1 ungarischer Gulden hatte im Werth 54 und 1 rheinischer Gulden 30 weisse schles. Gr. Ein weisser schles. Groschen hatte 6 weisse Pfenn. (à 2 Heller), 1 böhm. Groschen dagegen und ebenso 1 polnischer war gleich 7 weissen Pfenn.; 3 weisse Pfenn. waren gleich 1 Kreuzer.

²⁾ S. Schickfuss, Bch. 3, S. 513.

³⁾ Vergl. Sommersberg, 1, S. 799.

⁴⁾ Vergl. Pachaly 1, S. 241 f., und Stenzel, script. rer. Sil. 3, S. 148.

am meisten darunter leiden mussten. Sie verabsäumten es bei keinem Fürstentage, auf die hohe Wichtigkeit einer einheitlichen Münze hinzuweisen. Im Jahre 1504 vereinigten sich in der That die meisten schlesischen Herzöge zur gemeinsamen Prägung von Groschen und Hellern, ebenso 1511¹⁾, doch war die 1511 beschlossene Ausprägung verschieden von der des Jahres 1504, so dass also das Uebel nicht beseitigt, sondern nur verschlimmert worden war. Im Jahre 1547 versuchte Ferdinand, nachdem die Stände mehrfach über die Münzverwirrung bei ihm sich beschwert hatten, eine Münzordnung durchzusetzen, wonach 1 Thaler 35 Groschen, 1 Groschen 12 Heller gelten sollte. Zugleich verbot er die Münzen des Herzogthums Liegnitz, die Preussischen und Brandenburgischen Groschen.²⁾ Doch die schlesischen Stände machten Einwendungen³⁾, bis Ferdinand endlich im Jahre 1561 die 1559 für Deutschland eingeführte Münzordnung auch den böhmischen Erbstaaten vorschrieb. Hierin wurden weder Thaler noch Groschen erwähnt, sondern nur nach Gulden und Kreuzern gerechnet. Der Thaler galt jetzt 70 bis 72 Kreuzer, 1 Groschen also 2 Kreuzer. Die Rechnung mit dieser neuen Münze schien aber den Schlesiern Schwierigkeiten zu bereiten, so dass sie bei Ferdinand über ihre Einführung sich beklagten, wozu man wohl als Grund noch annehmen kann, dass die Schlesier gegen die neue Münzordnung deswegen eingenommen waren, weil sie einem ihnen fremden Lande entlehnt war, während sie doch verlangten, dass der Kaiser nur mit ihrer Zustimmung die Durchführung einer gemeinschaftlichen Münzordnung veranlassen könne. Daher ruhten sie nicht, bei dem Kaiser vorstellig zu werden, ohne jedoch Gehör zu finden.⁴⁾

Ferner ersuchen die Stände den Kaiser um die Erlaubniss der freien Salzeinfuhr aus Sachsen und Polen. Diese Bitte

¹⁾ S. Schickfuss, Beh. 3, S. 169 f.

²⁾ S. Schickfuss, Beh. 3, S. 181.

³⁾ S. Schickfuss, Beh. 3, S. 182, 190, 193.

⁴⁾ Vergl. Stenzel, Script. rer. Sil. 3, S. 163 — 182 und Schles. Gesch. 1, S. 255 ff.; Pachaly, 1, S. 343 f.

lässt vermuthen, dass Ferdinand den Schlesiern befohlen habe, allein aus seinen Erbländern ihren Bedarf an Salz zu beziehen. Ausserdem aber hatte er 1546 verlangt, »dass von jedem Fuder Saltz, so in Schlesien eingeführet wird, ein Vngrischer Gulden auff vier Jahre lang solle gegeben werden«¹⁾. Die Stände aber protestirten gegen eine derartige Beschränkung des freien Bezuges eines so unentbehrlichen Lebensmittels und baten, da die Zufuhr aus den kaiserlichen Erbländern den Bedarf wahrscheinlich nicht deckte, den Kaiser, er solle, um Mangel zu verhüten, die Anfuhr des Salzes auch aus fremden Ländern gestatten, »dan do es nicht geschicht, ist das Verderben vor der Thür«²⁾. Allein der Kaiser scheint damals ihre Bitte nicht berücksichtigt zu haben, da sie ihre Beschwerden auf diesem Fürstentage wiederholt bei Maximilian vorbrachten. Auch für die spätere Zeit werden wir den Fortbestand des Salzzolls annehmen dürfen aus Gründen, die bereits bei der Besprechung des Biergeldes und des Grenzzolls erörtert worden sind.

Weiterhin gab Grund zu Beschwerden die Sonderung der Stände bei den Fürstentags-Versammlungen. Schon in ihrer ersten Beschwerdeschrift hatten die Fürsten diese sich einschleichende Gewohnheit als eine völlig ungerechtfertigte nachgewiesen und Maximilian hatte in seiner Entgegnung auch bestimmt, dass der alte Brauch beibehalten werden solle; nichtsdestoweniger bringen sie denselben Punkt nochmals vor. Es waren, wie dies aus der Protestation der Ritterschaft des Fürstenthums Glogau hervorgeht³⁾, zwischen einzelnen Ständen Streitigkeiten über die Rangordnung bei den Sitzungen der Fürstentage vorgefallen. Das genannte Schreiben z. B. zeigt, dass die Ritterschaft von Glogau »vber die Troppischen zusizen vnd die stelle zuhalten befugt« war. Die Folge solcher Zwiste war, dass die Stände, welche sich in ihren Rechten geschmälert glaubten, die Fürstentage nicht beschickten und auf diese Weise oft nöthige Stimmen

¹⁾ S. Schickfuss, Bch. 3, S. 179 f.

²⁾ S. Stenzel, Schles. Gesch. 1, S. 147 und Schickfuss, Bch. 4, S. 34.

³⁾ S. Prov.-Arch. D. 314 b.

fehlten. Es war aber von grosser Wichtigkeit, dass bei der Abstimmung alle Stände vertreten waren, besonders da dergleichen Differenzen in der Regel nur in den beiden ersten Collegien sich werden ereignet haben, die also, wenn einzelne Stände bei den Versammlungen fehlten, dem dritten Collegium, dem »status Democraticus« des Schickfuss, gegenüber im Nachtheil waren. Diese Beschwerde der Stände war also eine völlig begründete.

Ferner erheben die Stände Einspruch gegen die Besetzung und Verleihung geistlicher Stellen und Beneficien an Nicht-Schlesier. Dieser Gebrauch stand im Widerspruch mit den den Schlesiern durch den im Jahre 1504 geschlossenen Colowrath'schen Vertrag verbrieften Rechten, dass bei der Besetzung von schlesischen Prälaturen und der Verleihung von Pfründen die Einheimischen allein berücksichtigt werden sollten¹⁾.

Nicht minder, als für die Wahrung ihrer Rechte, sind die Fürsten und Stände besorgt für die Sicherung ihres Landes und dafür, dass es keine Einbusse durch Abtrennung einzelner Kreise erfahre. Insbesondere richteten sie ihre Sorgfalt auf die Befestigung der Grenze gegen Polen. Schon König Matthias hatte auf die Vertheidigung Schlesiens gegen die Einfälle der Polen sein Augenmerk gewendet, indem er in dem am 21. December 1474 gegebenen Landfrieden folgende Verordnung erliess: »Vnd ob es geschehe, dass die Polen einen Kreysß würden angreifen oder Land oder Weichbild oder einen Fürsten, als denn von stund an soll derselbe Fürst auffseyen, ehe sie sich sterken vnd wird ihm noth Hülffe seyn, so soll der gemeine Hauptmann zu Hülffe kommen«. In der Regel aber waren die Einfälle der Polen so überraschend und schnell, dass sie, wenn man endlich gegen sie ausrückte, bereits die Grenze wieder überschritten

¹⁾ Vergl. Sommersberg, 1, S. 215; 2, S. 376 und 381, wo die hierher gehörende Bestimmung lautet: *Ne Beneficia Ecclesiastica, quorum Collatio ad Episcopum, Principes, Collegium Canonicorum, vel quoscunque alios pertineat, aliis quam Indigenis conferantur.* S. auch Pachaly, 1, S. 232 f. und 2, S. 173; Schickfuss, Bch. 3, S. 44 ff., 50 f., 169 und Klose, Briefe über Breslau, Bd. 3, Theil 2, S. 490 f.

hatten, nachdem sie ungehindert geplündert und geraubt hatten. Auch die Fehden der schlesischen Fürsten unter einander hemmten eine schleunige und kräftige Abwehr, indem ein Fürst die Raubzüge in das Gebiet des anderen ruhig geschehen liess, ja sie vielleicht sogar angestiftet hatte, um diesen von zwei Seiten zugleich anzugreifen und auf diese Weise für die Ausführung seiner Pläne leichteres Spiel zu haben. Es that daher Noth, diesen Plünderungszügen Einhalt zu gebieten. Dies konnte aber nur geschehen durch eine aufmerksame Bewachung der Grenze und durch Erbauung von Burgen an derselben. Diese Massregeln zu treffen war aber vorzugsweise Sache des Herrschers. Seit 1554 werden die Klagen der Stände gegen die Grenzverletzungen von Seiten der Polen besonders häufig. Im Jahre 1556 ist in den Beschwerden die Rede von einer polnischen Grenz-Commission; der Kaiser muss also, überzeugt von dem Nothstande, den Ständen die Bestellung einer Behörde vorgeschlagen haben, welche die Sicherung der Grenze im Auge haben sollte. Diese Commission scheint jedoch ihre Pflichten nicht zur Zufriedenheit erfüllt zu haben, denn schon 1558 finden wir abermals Beschwerden der Stände, desgl. in den folgenden Jahren. Dass solche unzureichende Vorkehrungen getroffen wurden, wo doch eine energische und dauernde Abwehr am Platze gewesen wäre, lag zum grossen Theil daran, dass der Kaiser, von der Vertheidigung Ungarns gegen die Türken in Anspruch genommen, diesen Grenzverletzungen, die meistens nur von einzelnen Räubern verübt wurden und darum den betreffenden Landesherren zwar fühlbar genug, aber für die politischen Verhältnisse von keiner oder höchst geringer Bedeutung waren, wenig Aufmerksamkeit zuwenden konnte. Andererseits aber trugen auch die schlesischen Stände Schuld daran, indem sie mit dem Kaiser sich nicht einigen konnten, wer die Kosten der Commission und der Instandhaltung der Grenzfestungen zu bestreiten habe; sie wenigstens erklärten, dieselben weder tragen zu wollen, noch zu können, da diese Ordnung der Grenzverhältnisse nicht das ganze Land angehe, auch dasselbe nicht im Stande sei,

neue Summen zu erschwingen, vielmehr müsse der Kaiser allein für die Kosten aufkommen, da der Schutz der Grenze einzig ihm obliege. Ueber diesen Streitigkeiten unterblieb ein kraftvolles Vorgehen gegen die Uebergriffe der Polen, so dass diese nicht nur nicht nachliessen, sondern sogar sich vermehrten. Die Stände wiederholten daher auch 1563 ihre Klagen: die Grenzfestungen seien in derartig schlechtem Zustande, dass sie weder etwaige Einfälle verhindern, noch bei Durchzügen als Beobachtungsposten benützt werden könnten; das Grenz-Commissariat solle nur zuverlässigen Beamten anvertraut werden, die redlich und eifrig ihres Amtes warten und so die Ruhe und Sicherheit der Provinz wiederherstellen würden. Wie wenig aber diese Vorstellungen gefruchtet haben, beweisen die in den nächsten Jahren stets wiederholten Beschwerden.

Die Beschwerde über die Abtrennung von Krossen und Züllichau konnten die Stände auch jetzt nicht unterlassen, wenn gleich eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse nicht zu erwarten war¹⁾. Ausserdem aber wenden sie ihr Augenmerk auch der südlichen Grenze zu. Dort hatten einige Herrschaften, Hotzenplotz, Fulneck, Katscher, Kuntzen-dorf und Troppau²⁾, obwohl Immediate von Schlesien, doch in die Landtafel von Mähren sich eintragen lassen und waren so aus dem Verbande Schlesiens ausgeschieden. Die Stände konnten diese willkürliche Lostrennung, besonders die des Herzogthums Troppau, aus zwei Gründen nicht geschehen lassen. Erstens wurde Schlesien dadurch an Grösse und Einwohnerzahl nicht unbedeutend geschmälert; andererseits aber, und dies war der Hauptgrund der Beschwerde, mussten die Stände, wenn die Wiedervereinigung der genannten Gebiete mit Schlesien unterblieb, entweder die für Schlesien festgesetzte Steuersumme nun auch ohne die Beiträge derselben aufbringen und demgemäss die Einzelbeiträge nach Verhältniss erhöhen, oder sie mussten weitläufige Verhand-

¹⁾ S. S. 15, Anm. 1.

²⁾ S. Schickfuss, Bch. 3, S. 215—217 und Stenzel, Schles. Gesch. 1, S. 26.

lungen mit dem Kaiser betreffs der Verminderung der Steuer beginnen, deren Erfolg in hohem Grade zweifelhaft war. Um Beides zu vermeiden, traten sie energisch gegen dieses ungerechtfertigte Ausscheiden auf und in der That erreichten sie, wenn auch nicht auf diesem Fürstentage, so doch auf dem im Januar 1567 zu Troppau gehaltenen ihren Zweck dadurch, dass sie dem Kaiser Maximilian die Biersteuer nur interimistisch bewilligten. Es wurde über diese Angelegenheit ein förmlicher Process geführt und derselbe von Maximilian, der eben auch nicht gerade Ueberfluss an Geldmitteln hatte, zu Gunsten der Schlesier entschieden und die getrennten Distrikte mit Schlesien wiedervereinigt.

Nicht den gleichen Erfolg scheint die erbetene Wiedervereinigung der dem Bisthum Breslau gehörigen, aber vor einigen Jahren zu Polen gezogenen Güter Sduwi und Stadtkowa mit Schlesien gehabt zu haben, denn wir finden später, 1577, abermals Beschwerden über denselben Punkt.

Die nächste in einer besonderen Schrift niedergelegte Bitte der Stände ging dahin, der Kaiser möge bewirken, dass diejenigen weltlichen Herren, welche geistliche Güter willkürlich in Besitz genommen und deren zur Unterhaltung von Pfarrstellen und Klöstern bestimmten Erträgnisse an sich gezogen hätten, zur Herausgabe dieser Güter gezwungen würden. Einzelne Fürsten hätten zwar bereits in ihren Fürstenthümern diese Unsitte beseitigt, aber die vollständige Aufhebung derselben würde nur durch eine kaiserliche Verordnung sich erzielen lassen, um deren Erlass sie bitten.

Besonderen Grund aber zu Beschwerden gab den Ständen der langsame Gang der bei dem Appellationsgerichte zu Prag anhängig gemachten Prozesse. Diesen Gerichtshof hatte Ferdinand im Jahre 1547 eingesetzt, um den Berufungen der schlesischen Fürsten an den Schöppenstuhl zu Magdeburg ein Ende zu machen. Das sog. Magdeburger Recht war in Schlesien schon seit dem 13. Jahrhundert im Gebrauch und ebenso die Gewohnheit, in zweifelhaften Fällen dem Gericht zu Magdeburg die Entscheidung anheimzustellen ¹⁾.

¹⁾ S. Stenzel, Schles. Gesch., Bd. 1, S. 53, 220 f.

Die Schlesier behielten diese Gewohnheit auch bei, als sie unter böhmische und österreichische Herrschaft kamen, und Ferdinand hatte bis 1547 nichts dagegen eingewendet. Als aber in diesem Jahre Magdeburg von Kaiser Karl V. wegen seines Widerstandes gegen das Interim in die Acht erklärt wurde, glaubte Ferdinand seinen Unterthanen die Einholung von Urtheilssprüchen bei dem Schöppenstuhl verbieten zu müssen. Als Ersatz errichtete er ein Appellationsgericht zu Prag und befahl, nur bei diesem Berufung gegen richterliche Sprüche einzulegen. Den schlesischen Ständen aber erschien dieses Ver- und Gebot als eine Beschränkung ihrer Freiheiten und sie beschwerten sich darüber bei Ferdinand. Sie erklärten 1553, da die Appellationen an den Schöppenstuhl nicht mehr stattfinden sollten, so wollten sie doch ebensowenig an den Prager Gerichtshof appelliren, sondern jeder Stand sei erbötig, die Gerechtigkeitspflege selbst zu übernehmen. Sollte man mit den bezüglichlichen Urtheilen sich nicht bescheiden, so solle das Ober-Recht¹⁾ d. i. die Versammlung der Fürsten und Stände das Endurtheil fällen, von welchem keine Appellation, sondern höchstens eine Supplikation an den König gestattet sein solle. Da Ferdinand auf dieses Anerbieten nicht einging, sondern nur versprach, dahin zu wirken, dass die Entscheidungen in Prag beschleunigt würden, so versuchten die Stände einen anderen Weg. Sie erboten sich im Jahre 1556 einen eigenen Gerichtshof aus ihren Gesandten zu bestellen, welcher 4 Mal im Jahre und zwar alle Quatember sich versammeln solle, um Streitigkeiten zu schlichten, und von diesem Gericht solle die Berufung an das Ober-Recht freistehen. Allein auch diesen Vorschlag wies Ferdinand zurück; die Verpflichtung der schlesischen Fürsten, die Beilegung ihrer Zwiste bei einem königlichen Gerichtshofe nachzusuchen, gab ihm ja ein Mittel in die Hand, ihre Abhängigkeit von ihm noch zu erhöhen. Trotzdem liessen die Stände nicht ab, wenigstens über die Verzögerungen der Endurtheile sich zu beschweren, wenn-

¹⁾ Ueber das Ober-Recht vergl. Schickfuss, Bch. 3, S. 271 ff.

gleich sie die Aufhebung dieser Einrichtung zu erlangen nicht hoffen durften¹⁾.

Endlich erbitten die Stände vom Kaiser die Veröffentlichung der im Jahre 1541 errichteten Fehdeordnung, damit den fortwährenden Räubereien und Gebietsverletzungen ein Ende gesetzt werde. Schon 1474 hatte Matthias im Landfrieden diesen unaufhörlichen Raubzügen, die gerade im 15. Jahrhundert in voller Blüthe standen, abzuhelpen gesucht, doch ohne sonderlichen Erfolg. Die 1541 beschlossene Fehdeordnung²⁾ war ebenfalls unwirksam geblieben, so dass ein kräftiges Einschreiten gegen die Fehder von Seiten des Kaisers sehr Noth that. Einzelne Fürsten versuchten zwar durch Gesetze dem Unwesen entgegenzutreten, aber, da es nicht allgemein geschah, so blieb der Nutzen nur gering. Daher dauerten die Belästigungen fort, weshalb die Stände den Kaiser ersuchen, die Fehdeordnung aufrecht zu erhalten, da es sonst kein Mittel gebe, um diesem »Muthwillen« zu wehren.

Schliesslich fordern die Stände den Kaiser auf, den Fürstenthümern Schweidnitz, Jauer, Glogau, Troppau und Sagan betreffs ihrer schon früher eingebrachten Beschwerden endlich Bescheid zu ertheilen.

Die Fürsten und Stände Schlesiens hatten aber nicht allein Grund zu Beschwerden bei dem Kaiser, sondern dieser hatte sich ebenfalls veranlasst gesehen, jenen eine Anzahl Punkte zur Berathung zu übergeben und Ordnung eingetretener Missbräuche zu fordern. Auf den Wunsch des Kaisers um baldige und endgültige Erledigung dieser Artikel hatten die Stände zwar die Antwort, den Uebelständen, so weit sie auf Wahrheit beruhten, abhelfen zu wollen, doch sind sie weit entfernt, alle diese Klagen für begründet zu halten, und noch mehr, auf sie einen befriedigenden Bescheid ergehen zu lassen. Betrachten wir die Beschwerden des Kaisers. Sie bezogen sich im Wesentlichen auf die Steuer-Verhältnisse. Der Kaiser verlangte, wie er es schon in

¹⁾ Vergl. über diese Verhandlungen Sommersberg 2, S. 413; Pachaly, 1, S. 263 und Schickfuss, Bch. 3, S. 190, 193, 196, 254f, 302.

²⁾ S. dieselbe bei Schickfuss, Bch. 3, S. 161—167, 170.

früheren Jahren gethan hatte¹⁾, dass allgemein gültige Grundsätze für die Schätzung aufgestellt würden, damit Gleichheit in dieselbe gebracht würde, während jetzt der eine nach der Veranlagung vom Jahre 1527 sich richte, der andere nach Willkür sich schätze. Diese Forderung war den Ständen nicht genehm — im Jahre 1557 verlangten sie geradezu »mit dergleichen Bezüchtigung vnd Laster verschonet zu werden« — trotzdem aber mussten sie einsehen, dass die Schätzung von 1527 für die gegenwärtigen, bedeutend veränderten Verhältnisse keinesfalls mehr massgebend sein könne. Die genannte Schätzung blieb allerdings die Grundlage für die Berechnung der Höhe der Steuer und ist es auch für die späteren Zeiten geblieben, aber man traf doch Vorkehrungen, um sie den zeitigen Zuständen angemessen umzugestalten. Damals war die Schätzung Jedem »nach seinem Gewissen« überlassen worden. Da hatten denn einige aus Eitelkeit höher, als der Werth ihrer Besitzungen erforderte, andere wieder aus Rücksichten der Sparsamkeit zu niedrig sich eingeschätzt²⁾. Einige Jahre mussten natürlich vergehen, ehe man die Verschiedenheit und Unzuverlässigkeit dieser Selbsteinschätzung erkannte. Zuerst werden diejenigen zu dieser Ueberzeugung gekommen sein, welche zu hoch sich geschätzt hatten; denn sie konnten, mochte sie auch Stolz eine Zeitlang hindern, ihre Steuer zu vermindern, doch nicht sich verhehlen, dass ihr Vermögen dieselbe auf die Dauer nicht ertragen könne. Auch konnten Fälle nicht ausbleiben, dass der Besitzstand durch schlechte Bewirthschaftung oder durch Misswachs und andere nachtheilige Zufälle in seinem Werthe herabgedrückt wurde; doch folgte dieser Verringerung des Werthes nicht die der Steuer, da diese an die Person, nicht an den Besitz geknüpft war. Diese Schätzungs-Verhältnisse waren also mit mannigfaltigen Uebelständen und Unzuträglichkeiten verbunden, welche freilich die Stände zum grossen Theil selbst verschuldet hatten. Die stets häufiger sich einstellenden Auflagen

¹⁾ S. Schickfuss, Beh. 3, S. 194, 197, 199, 204, 207.

²⁾ S. N. Pol, Bd. 3, S. 49.

zeigten das Missverhältniss immer deutlicher, und um den fortdauernden Klagen über zu hohe Besteuerung ein Ende zu machen, mussten die Stände darauf Bedacht nehmen, allgemeine Bestimmungen zur Beurtheilung des Werthes der Besitzungen und des daraus entspringenden Einkommens niederzusetzen. Dies versuchte man im Jahre 1544, wodurch die ursprünglich willkürliche Schatzungssteuer in eine nach festen Regeln bestimmte Einkommensteuer verwandelt wurde. Aber nicht allein auf den Werth an sich des Eigenthums wurde Rücksicht genommen, was eine Ungerechtigkeit in sich geschlossen hätte, sondern man fragte auch nach der Belastung der Grundstücke mit Schulden. So wurde zwar das Besitzthum ohne Beachtung der Schuldenlast nach seinem eigentlichen Werthe eingeschätzt und die Steuersumme musste ohne Abzug gezahlt werden, doch konnte dafür der Eigenthümer von den Zinsen, die er dem Gläubiger zahlen sollte, eine verhältnissmässige Summe zurückbehalten; eine Bestimmung, die allerdings den Geldleihern nicht sehr günstig war und den Wucher befördern musste. Es wurde ferner festgesetzt, dass der Käufer eines Gutes die auf demselben lastende Steuer übernehmen müsse, eine etwaige Neu-Einschätzung aber nicht eintreten solle. Diese Bestimmungen wurden im Jahre 1552 ergänzt. Der Fürstentag verordnete damals, jeder Stand solle seine eigenen Censoren ernennen, die darüber zu wachen hätten, dass die Selbsteinschätzung der Wahrheit gemäss erfolge und die noch Unbesteuerten zur Steuer herangezogen würden. Trotzdem aber trat keine allgemeine Vermögens-Schätzung ein, im Grunde ging man immer wieder auf die Schätzung von 1527 zurück, die der Kaiser auch als richtig und massgebend anerkannt hatte. Die vorher erwähnten Aenderungen betrafen nur die Particular-Schätzung d. i. die Schätzung der Unterthanen der Stände. Diese Massregeln, die zu ihrer Durchführung gewiss eine beträchtliche Zeit beanspruchten, konnten aber dem Kaiser nicht genügen; ihm kam es darauf an, dass auch die Schätzung der Stände einer Prüfung unterzogen werde, und dahin zielten seine öfteren Beschwerden und Anträge.

Dennoch hatten diese keinen Erfolg. Er musste immer wieder gestatten, dass nur die Particular-Schatzung geändert werde. Im Jahre 1563 forderte er, dass diejenigen, welche der Schatzung vom Jahre 1527 nicht mehr zu genügen im Stande wären, von Neuem sich einschätzen sollten, »wie sy es gegen Gott, der Kay. Mt. vnnnd gemeinem Land zuuerantwortten wussten.« Die Stände erwidern darauf, sie würden achten, dass Jeder, der abermals sich einschätzen wolle, demgemäss handeln solle, was nichts anderes bedeutete, als dass die alten Zustände fort dauern würden.

Der Kaiser schlug ferner den Ständen vor, er wolle ihnen die Last der Erhebung der Steuern abnehmen und selbst die Einnahmer bestellen. Es ist einleuchtend, dass dem Kaiser daran gelegen sein musste, auch die Einnahme der Abgaben durch von ihm ernannte Beamte zu veranstalten. Er konnte hoffen, auf diese Weise einmal den vollen Betrag der Steuer und ferner denselben zur rechten Zeit zu erhalten, da die kaiserlichen Steuererheber nicht nöthig hatten, weder Rücksichten zu nehmen, noch Zwangsmassregeln bei Einziehung der fälligen Summe zu scheuen, während er bei den bestehenden Verhältnissen oft über zu spätes und unregelmässiges Eingehen der Steuer klagen musste. Ferner, konnte der Kaiser durch seine Beamten die Steuer erheben, so erlangte er auch Kenntniss, wie jeder Besitzer sich eingeschätzt hatte, und konnte weiter daraus bemessen, ob die Steuer eine entsprechende oder zu niedrige sei. War das letztere der Fall, so konnte er dahin wirken, diesem Zustande ein Ende zu setzen. Bei der gegenwärtigen Lage aber hatte der Kaiser von der Schatzung der Unterthanen keine Kenntniss, sondern nur von der der Stände; er begehrte zwar oft, dass ihm eine Einsicht in die Particular-Schatzung gestattet werde, aber immer vergebens. Es ist also erklärlich, wenn sein Streben besonders dahin ging, die Erheber der Steuern selbst zu ernennen. Er durfte erwarten, seine Bemühungen von Erfolg gekrönt zu sehen, da ihm die Einsetzung einer königlichen Behörde in Schlesien, die sein Interesse in den Finanzangelegenheiten wahrzunehmen hatte,

bereits gelungen war. Es war dies die königliche Kammer¹⁾. Allein die Erhebung der Steuern gaben die Stände nicht aus den Händen. Sie sahen ein, dass die Abgaben dann viel strenger und voll würden eingezogen werden, als dies bisher der Fall war, wo man leicht einen Ausstand oder Erlass hatte erreichen können. Sie konnten aber dem Begehren des Kaisers auch aus dem Grunde nicht willfahren, da dann die Macht desselben, die ohnehin in ihre Rechte schon mächtig eingriff, noch gestärkt, ihre eigene aber, besonders ihr noch unbeschränktes Recht der inneren Verwaltung, erheblich geschwächt worden wäre. Sie ersuchen daher jetzt den Kaiser, sie bei ihren alten Einrichtungen zu lassen, wonach die Steuern bei dem von den Ständen 1552 eingesetzten General-Steueramt in Breslau abgeliefert wurden, welches sie dem Oberamt zustellte. Sie verbürgen sich, dass er von den bewilligten Summen nichts einbüßen solle.

Das Eingehen der Steuer liess aber oft viel zu wünschen übrig. Dies beweist das wiederholte Verlangen des Kaisers nach Abhilfe gegen das nachtheilige Ausbleiben von Steuerbeträgen und nach energischem Einschreiten gegen die Säumigen. Dergleichen Ausfälle von sehnlich erwarteten, ja wie es oft der Fall war, schon im Voraus für bestimmte Zwecke berechneten Summen waren, wenn sie öfters eintraten, wie wir nach der Einzahlungsweise der Abgaben annehmen dürfen, für den Kaiser allerdings in hohem Grade unangenehm, einmal, weil er die vorbereiteten und auf den rechtzeitigen Eingang dieser Summen gebauten Unternehmungen aufschieben und andererseits, um sie wenigstens nicht gänzlich aufgeben zu müssen, die Kosten anderweitig, vielleicht gegen hohe Zinsen, sich verschaffen musste. Die Stände erkannten auch die Richtigkeit der kaiserlichen Beschwerden an und antworteten, es sei zu bedauern, dass bei der Abführung der Steuern zuweilen der eine oder andere Stand im Reste bliebe, doch dürfe der Kaiser nicht ausser Acht lassen, dass der Besitzer einer Herrschaft die Steuern oft

¹⁾ Vergl. Kries, S. 21 und Schickfuss, Beh. 3, S. 245 ff.

nur mit grosser Mühe von seinen Unterthanen betreiben könne, ja dass oft genug die Gutsherren die von den Untergebenen zu zahlende Summe vorläufig aus ihren eigenen Mitteln erlegten. Letzteres öfters zu thun, könne aber gerechterweise von keinem Stande verlangt werden und daher erkläre sich das häufige Zurückbleiben der gezahlten hinter der bewilligten Steuer. Uebrigens aber erbieten sie sich, dafür zu sorgen, dass die festgesetzten Termine eingehalten würden; sollte Jemand die Steuer vorsätzlich nicht zahlen, so würde das Oberamt ihn gebühlich ermahnen und in ernsteren Fällen zu bestrafen wissen. Betreffend das von Ferdinand gerügte unregelmässige Eingehen der Schatzzettel, auf denen die Particular-Schatzung angegeben war, versicherten die Fürsten, dass die noch nicht eingelieferten Zettel binnen zwei Monaten in die Kanzlei des Oberhauptmanns würden niedergelegt werden.

Endlich hatte Ferdinand den Ständen den Vorschlag gemacht, ob es nicht möglich und zugleich vortheilhaft wäre, in der ganzen Provinz eine einheitliche Brau-Ordnung durchzuführen. Bei diesem Ansinnen war es weniger seine Absicht, dadurch dem Binnenverkehr und dem Handel mit Bier nach anderen Ländern, der in der damaligen Zeit ausgedehnt war, eine Erleichterung zu schaffen, sondern er hatte vielmehr nur seinen Vortheil im Auge. Bei den bestehenden Verhältnissen nämlich, wo beinahe jede Stadt und jeder Bezirk eine eigene Brau-Ordnung hatte, konnte man über die Masse des gebrauten Bieres keinen Ueberblick gewinnen. Wäre nun eine einheitliche Brau-Ordnung in allen Fürstenthümern eingeführt worden, was auch eine Regelung der Mass-Verhältnisse, die ebenfalls sehr verschieden waren, mit sich gebracht hätte, so konnte der Kaiser mit Bestimmtheit auf eine Steigerung der Biersteuer rechnen. Die Stände aber merkten die Absicht des Kaisers und entgegneten ihm in abschläglicher Weise: es sei ohne bedeutende Nachtheile für viele Brauer nicht thunlich, aller Orten gleiches Mass einzuführen, da in den meisten Städten die vorhandenen Geräte durch neue ersetzt, überhaupt die ganze Einrichtung

einer Aenderung unterworfen werden müsste; überdies werde ja das Biergeld von den Fässern erhoben, und dass dabei richtig verfahren werde, darauf wollten sie schon achten. Doch war dieser Einwand nicht stichhaltig, denn eben der Inhalt der Fässer war an verschiedenen Orten verschieden.

Am Schlusse ihrer Schrift sprechen die Stände die Hoffnung aus, dass sowohl der Kaiser, als der neue König ihren gegründeten Klagen endlich gütiges Gehör leihen und wirksame Abhilfe schaffen werden, da sonst in kurzer Frist der Untergang des Landes zu befürchten sei; sie schliessen mit den Worten: »Vnnd thun sich hiemit der Kay. vnnd Ko. Mten vnderthenigist vnd gehorsamblich beuelhen«.

Ein Blick auf die von den Fürsten und Ständen verzeichneten »gravamina« lehrt uns, dass der Fürstentag, obwoh damals schon lässiger in seinen Pflichten, nachgiebiger gegen den König und für Wahrung seiner und des Landes Rechte minder besorgt, als im 15. Jahrhundert und in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, dennoch der Fürsten und Unterthanen Wohl zu befördern noch bestrebt ist. Seine Thätigkeit begreift sowohl die Ordnung der kirchlichen, wie weltlichen Angelegenheiten, als die Bestimmung königlicher, wie ständischer Rechte und Pflichten und die Sorge für kriegerische, wie friedliche Verhältnisse. Umfassend also waren wohl seine Bestrebungen, aber in der Regel nicht von dem gewünschten Erfolge, oft auch scheiterten sie. Trotzdem das Ansehen des Fürstentages hierdurch bedeutend herabgedrückt und er seinem eigentlichen Zwecke, die Interessen Schlesiens fest und kraftvoll dem Könige gegenüber zu vertreten, immer mehr entfremdet wurde, ja später seine Wirksamkeit fast nur auf die Bewilligung der vom Könige geforderten Steuern sich beschränkte, behielt und behält der Fürstentag seine volle Bedeutung für die schlesische Geschichte, er ist der eigentliche Begründer und Erhalter der Einheit Schlesiens.

Mit der Abgabe der Beschwerdeschrift und der Antwort der Stände auf die vom Kaiser ihnen zur Berathung vorgelegten Punkte schloss der Fürstentag. Ein Rückblick auf

die Verhandlungen desselben ergibt folgendes Resultat: Der Kaiser hatte die Bewilligung seiner Forderungen mit einer Ausnahme erreicht und somit seinen Hauptzweck, der, wie aus allen seinen Propositionen hervorleuchtet, einzig die Erlangung beträchtlicher Geldsummen war. Die Abstellung dagegen der Beschwerden der Stände war für ihn Nebensache, er, wie Maximilian, begnügte sich, das Versprechen der Abhilfe zu geben, ohne an dessen Verwirklichung zu denken. Hiernach sollte man meinen, dass es dem Kaiser mit der Sorge für die Wohlfahrt Schlesiens, das doch seinem Hause erblich zugehörte, nicht sehr Ernst gewesen sei. In der That hat Ferdinand das Land mehr als Einnahmequelle, als als Gegenstand seiner landesherrlichen Fürsorge betrachtet, wenn man nicht etwa, wie er, den Grenzzoll für eine Aeußerung derselben ansehen will, eine Annahme, gegen welche die Stände entschieden sich verwahrten. Auf die wirklich bedeutenden und ununterbrochenen Steuerbewilligungen und anderen Zugeständnisse des Fürstentages hatte der Kaiser keine andere Erwiderung, als neue Forderungen oder leere Versprechungen. Wenn er also hierdurch seine allerdings zu Recht bestehenden Ansprüche auf Steuern durch keine oder nur geringfügige Gegenleistungen vergalt, wie es die Bereitwilligkeit der Stände gewiss nicht verdient hatte, so darf man bei der Beurtheilung dieser Verhältnisse die bedrängte Lage des Fürsten nicht ausser Acht lassen. Die unaufhörlichen Kriege mit den Türken verhinderten ihn, dass er nicht einmal der inneren Angelegenheiten des deutschen Reiches energisch sich annehmen, geschweige um die vielfältigen und oft genug kleinlichen Beschwerden und Bitten einer einzelnen Provinz sich kümmern konnte und zwar einer Provinz, die, obgleich zu den seinem Hause eigenthümlich zugehörenden Ländern zählend, dennoch erst in zweiter Linie nach den eigentlichen Erbländern, Oesterreich, Böhmen und besonders Ungarn einer fürsorgenden Aufmerksamkeit theilhaftig werden konnte. Dass der Kaiser immerhin im Laufe seiner Regierung auch für Schlesien manche gute Einrichtungen getroffen hat, die nicht blos auf die innere Verwal-

tung sich bezogen oder die Steuerfähigkeit des Landes erhöhen sollten, lässt sich bei genauer und unparteiischer Erwägung nicht verkennen.¹⁾ Ebenso konnte er aber die Forderungen der Stände bezüglich der Abschaffung des Zolls u. a. nicht befriedigen, ohne sich selbst den grössten Nachtheil zuzufügen. Dass er aus Unwillen über dergleichen Ansprüche, die ihm als völlig ungerechtfertigte erschienen, auf die übrigen Klagen oftmals kein Gewicht legte und auf diese Weise natürlich auch wirklich gegründete und einer Abstellung dringend bedürftige Beschwerden unbeachtet und ungeordnet liess, ist begreiflich. Er fühlte auch keine Verpflichtung, diesen Klagen Beachtung zu schenken, da die Stände seine ebenso gegründeten und durch das Gewicht seiner Stellung gestützten Forderungen gleich wenig berücksichtigten. Wir finden daher auch bei den späteren Fürstentagen noch oft dieselben Beschwerdepunkte der schlesischen Stände und nur selten, höchstens durch interimistische Gewährung einer Steuer, konnten sie die Abhilfe eines Nothstandes erzwingen.²⁾

Das Ergebniss der Fürstentags-Verhandlungen ist also ein doppeltes. Einerseits hatte der Kaiser, wengleich erst nach einigen Repliken die fast vollständige Befriedigung seiner Ansprüche erreicht, ohne sich zu irgend einer Gegenleistung verpflichtet zu haben; er hatte sogar aus der späteren Mehrbewilligung erkannt, dass die Mittel des Landes durchaus nicht erschöpft seien, vielmehr nur der Eigensinn der Landesvertreter und ihre Scheu vor bedeutenden Ausgaben und Auflagen die Kräfte der Provinz als unzulängliche darzustellen und dadurch eine geringere Besteuerung zu erzielen suche, so dass er auf Grund dieser Erkenntniss seine Ansprüche niemals verringerte, sondern stets steigerte; ferner sah Maximilian seine Forderungen ebenfalls ohne Bedingung erfüllt; die Stände endlich hatten zwar ihre und des Landes Steuerfähigkeit von Neuem bewiesen, durften

¹⁾ Ueber den Wohlstand Schlesiens unter Ferdinand s. Curäus, S. 261. Hierher gehört auch der freilich erfolglose Versuch 1556, die Oder schiffbar zu machen, s. Schickfuss, Beh. 3, S. 184.

²⁾ S. S. 47.

aber nur geringe Hoffnung hegen, dass ihre Bitten bei dem Herrscher Beachtung oder gar Erfüllung erfahren würden.

Nach Schluss des Fürstentages, welcher am 22. December erfolgte, da die letzte Antwort der Stände am 21. December übergeben wurde, verweilte Maximilian noch bis Ende des Monats in Breslau und erledigte verschiedene Angelegenheiten und Gesuche.

Bereits während der Verhandlungen des Fürstentages sandte er am 13. December an den Kaiser ein Begnadigungsgesuch für Hieronymus von Kreckwitz, welcher Christoph Franke erschlagen hatte. Er befürwortete die Begnadigung, da der Thäter sich verpflichtet habe, falls ihm das Leben geschenkt werde, mit den Verwandten des Ermordeten sich zu vergleichen und 3 oder 4 Jahre im kaiserlichen Heere gegen die Türken auf eigene Kosten zu dienen. Ferdinand, bei dem der letzte Punkt wahrscheinlich den Ausschlag gab, vollzog die Begnadigung durch ein Rescript vom 24. December.¹⁾ Am 19. und 24. December schickte Maximilian Briefe an den Freiherrn Adam von Dietrichstein, welcher mit des Königs Söhnen, Rudolf und Ernst, an den spanischen Hof reiste, um dort deren Erziehung zu leiten und den Posten als Gesandter Oesterreichs zu übernehmen.²⁾

Am 22. December richtete Maximilian an die Leibärzte seines Vaters, Krato³⁾, Alexandrinus und Amerphortius, ein sehr gnädiges Dankschreiben für ihre Sorge um seinen Vater⁴⁾, ferner am 23. December an den Oberhauptmann Bischof Kaspar ein Schreiben, betreffend die Beschwerden der Bewohner von Olbersdorf gegen ihren Erbherrn, Herrn von Füllenstein.⁵⁾

Den 27. December kurz vor seiner Abreise empfing der König die evangelischen Geistlichen von Breslau in beson-

¹⁾ Vergl. Prov.-Arch. A. A. III. 6a. S. 186.

²⁾ S. Koch, Quellen zur Geschichte des Kaisers Maximilian II., Leipzig 1857, Bd. 1, S. 110.

³⁾ Krato aus Breslau, geb. 1519, wurde 1560 kaiserlicher Leibarzt, 1567 kaiserlicher Rath und in den Adelstand erhoben unter dem Namen Krato von Kraftheim.

⁴⁾ Vergl. Gillet, Krato von Kraftheim.

⁵⁾ S. Prov.-Arch. A. A. III. 6a. S. 186.

derer Audienz, in welcher M. Adam Curäus, Pfarrer zu S. Maria Magdalena, eine lateinische Anrede hielt, worin er die Richtschnur ihrer Lehren gedrängt darstellte und die Ergebenheit der Protestanten gegen den König aussprach. Maximilian liess ihm durch seinen Kanzler Dr. Zasius gnädig antworten und sie eindringlich ermahnen, dafür Sorge zu tragen, dass die Schwenkfeld'sche Irrlehre, welche in Schlesien immer noch Anhänger zähle, nicht weiter um sich greife.¹⁾

Am 27. December verliess Maximilian Breslau nach einem Aufenthalte von 21 Tagen²⁾, nahm in Lissa das Mittagsspeisen ein und begab sich über Neumarkt nach Liegnitz, wo er den 28. December »mit 200 Pferden, Freudenschüssen und Glockenklang angenommen ward«. Hier wohnte er an demselben Tage noch der Hochzeit des Herzogs Casimir von Teschen mit Katharina, der Tochter des Herzogs Friedrich III. von Liegnitz, bei, und am 29. December der Taufe des am 26. December geborenen Töchterleins Herzogs Heinrich, Emilie.

Von Liegnitz reiste Maximilian nach Sagan, wo er von dem Pfandesherrn, Freiherrn Seifried von Promnitz, festlich empfangen wurde. Er nahm am 1. Januar 1564 von den Ständen und Städten des Fürstenthums die feierliche Huldigung entgegen, bestätigte ihre Privilegien und begab sich dann nach Dresden, um dem Kurfürsten von Sachsen einen Besuch abzustatten.³⁾

¹⁾ S. Sommersberg, 2, S. 424: *De cetero caveatis, ne haeresis et praesertim Schwencfeldiana, quam in his partibus Regia Majestas audit grassari, idque Reg. Maj. vehementer dolet, et aliae detestandae sectae irrumpanit.* Vgl. auch Prov.-Arch., Jauersche Manuscripte 51, 371.

²⁾ Lucä, a. a. O. S. 143: »Er befand sich bey denen Schlesischen Hertzogen über die massen vergnügt.«

³⁾ S. Stenzel, script. rer. Sil., Bd. 1, S. 503 (Catalogus abbatum Saganensium): *Qui (Maximilianus) anno 1563 pridie calendas Januarii vesperi Saganum veniens mane ipsis Calendis Januarii anno 1564 homagion suscepit a statibus ducatus Saganensis et ipsis civibus, quo suscepto et sumpto prandio Sagano discessit.* Vergl. auch Curäus, S. 535, und Lucä, S. 143.



Lebenslauf.

Geboren den 9. October 1853 zu Gross-Glogau kam ich 1858 mit meinen Eltern nach Sagan, wo mein Vater, Rudolf Fricke, die Rendantur an der evangelischen Kirche übernahm. Dort besuchte ich die Stadt- und Fürstenthums-Schule und darauf das Königl. Kathol. Gymnasium, bestand im Juli 1873 die Maturitäts-Prüfung und wurde am 27. October desselben Jahres bei der philosophischen Fakultät der Universität Breslau immatriculirt. Ich hörte die Vorlesungen der Herren Professoren Neumann, Junkmann, Grünhagen, Dove, Erdmannsdörffer, Dilthey, Elvenich, Weber, Hertz, Rossbach, Reifferscheid, Galle, Rückert, Weinhold, Stenzler, Friedberg, Schulze, Partsch, Freudenthal, welchen allen ich grossen Dank schulde.

Thesen.

1. Die Reform des Kleisthenes ist nicht in das Jahr 510 zu setzen.
 2. Kleisthenes hat das Loos nicht eingeführt.
 3. Bei den Geschichts-Vorträgen in den oberen Klassen höherer Schulen ist auf die Verfassungs- und Cultur-Geschichte vorzüglich Gewicht zu legen.
-